

liechtensteinjournal

Recht in Liechtenstein

21. Ausgabe, 6. Jahrgang

redaktion@liechtenstein-journal.li, www.liechtenstein-journal.li

1/2014

- 1 editorial
Jürgen Wagner
- 2 beiträge
Rechtsanwalt Dr. Johannes Fiala, Dipl.-Math. Peter A. Schramm
Tarnkonstrukte in der Vollstreckungspraxis des Finanzamtes –
oder Steuerhinterziehung-Deluxe
- 6 Was wird aus den Wahlversprechen?
Ein Ausblick zur Entwicklung des Steuerrechts
- 15 Langzeitstudie «Der Rechtsdienstleistungsmarkt 2030»
Eine Zukunftsstudie über die deutsche Anwaltschaft
- 22 veranstaltungen
- 26 aktuelles
- 27 literaTour
- 29 rechtsprechung
- 33 gesetzgebung
- 36 zum schluss

trust meets
trust meets and
needs trust
needs trust

schwärzler

Rechtsanwälte | Attorneys at Law

editorial

I.

Dass nun ehemalige Fussballspieler zum Nachdenken über den Steuerstaat zwingen, ist nicht mehr ganz so neu. Sich über Straftaten diesen Ausmasses zu empören, ist nicht schwer. Schwerer ist es, in diesem Zusammenhang eine einigermaßen objektive Betrachtung über «die Auswüchse des deutschen Fiskalwesens» zu schreiben. Der Neuen Zürcher Zeitung ist dies (nur) teilweise gelungen (NZZ vom 14. März 2014, «Der Sünder und der Steuerstaat»):

II.

«Dass ihm allmonatlich ein Steuerbetrag vom Salär abgezogen wird und er sich sein Geld am Jahresende wieder zurückholen muss, daran hat sich der Durchschnittsverdiener genauso gewöhnt wie an den Generalverdacht, der aus dieser Prozedur spricht. Genauso achselzuckend nimmt er hin, dass das komplexe, vor Ausnahmeregeln nur so strotzende Steuerrecht Gerissenheit belohnt und nicht Ehrlichkeit. Wer in Deutschland ohne Steuerberater auskommt, ist ein Trottel oder ein armer Teufel.», so die NZZ über die Steuerpflichtigen.

III.

Und weiter: «So stört es auch nicht, dass das Steuergeheimnis bis zur Unkenntlichkeit ausgehöhlt ist und Beschuldigte schon in frühen Stadien der Ermittlungen an den medialen Pranger gestellt werden. Steuern zu zahlen, ist nicht quasireligiöse Pflicht, sondern irdische Notwendigkeit. Der Staat sollte sich in seinen Forderungen auf das zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Minimum beschränken. Diesen einfachen Satz haben in Deutschland selbst bürgerliche Politiker vergessen. Solche Einwände rechtfertigen nicht das Vergehen von Uli Hoeness. Aber sie zeigen, dass im deutschen Steuerstaat mehr faul ist als nur die Strafsache eines einstigen Vorbilds und Idols, das tief gefallen ist.»

Einen schönes Frühjahr wünscht



Ihr Jürgen Wagner, LL.M.

Redaktion **liechtenstein-journal**
redaktion@liechtenstein-journal.li

Redaktion **liechtenstein-journal**
redaktion@liechtenstein-journal.li

Sie können der Redaktion Texte, Anregungen und Kritik zur Zeitschrift **liechtenstein-journal**, insbesondere zur Aufmachung, der Themenauswahl und -vielfalt sowie zum allgemeinen «Niveau» zusenden. Wir schliessen nicht aus, geeignete Kritik auch abzdrukken.

Ausgabe

6. Jahrgang, Ausgabe 1, März 2014

Redaktion und geschäftsführender Herausgeber

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,
 Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Konstanz / Zürich / Vaduz (JW)
 Postfach 803, Gewerbeweg 15, 9490 Vaduz, Liechtenstein
redaktion@liechtenstein-journal.li

Mitschreibende dieser Ausgabe

Johannes Fiala, Rechtsanwalt in München, *Peter A. Schramm*, Finanz- und Versicherungsmathematiker in Diethardt.

Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. Martin Schauer, Wien
Prof. Dr. Dominique Jakob, Zürich
Dr. Alexander Lins, LL.M., Triesen
Prof. Dr. Francesco Schurr, Vaduz

Anzeigen und Abonnements

Gutenberg AG, Feldkircher Strasse 13, 9494 Schaan, Liechtenstein
 Telefon +423 239 50 50, office@gutenberg.li

Gestaltung

Falk & Partner, Visuelle Kommunikation, 9495 Triesen, Liechtenstein

Satz, Druck

Gutenberg AG, 9494 Schaan, Liechtenstein

Alle Urheber, Nutzungs- und Verlagsrechte vorbehalten.

Die Zeitschrift erscheint viermal jährlich. Bezugspreis im Jahresabonnement (vier Ausgaben) CHF 148.–, Bezugspreis Einzelausgabe CHF 55.– (inkl. MwSt.)

Die nächste Ausgabe der Zeitschrift **liechtenstein-journal** erscheint am **15. Juni 2014**.

Darin unter anderem Themen aus der Gesetzgebung, der Rechtsprechung sowie zu Veranstaltungen und zur rechtlichen Entwicklung innerhalb und ausserhalb Liechtensteins.

beiträge

Tarnkonstrukte in der Vollstreckungspraxis des Finanzamtes – oder Steuerhinterziehung-Deluxe*

Wie Finanzbehörden unvollständige Selbstanzeigen entdecken und versteckte Gelder finden

Rechtsanwalt Dr. Johannes Fiala, München und

Dipl.-Math. Peter A. Schramm, Sachverständiger für Versicherungsmathematik, Diethardt¹

1. Das Märchen vom wildgewordenen Einzeläter

Bankiers und Repräsentanten ausländischer Lebensversicherer müssen reisefreudig und kreativ sein. Auch dubiose Gestaltungen sollen beim Kunden zumindest das Gefühl hinterlassen «da wird die Steuerbehörde bestimmt nicht drauf kommen». Enthüllungen folgten durch Offshore-Leaks, interessierte Journalisten, aufgekaufte CD-ROM's, und übertrieben sportliche Beratungen.

Zur Freude mancher Generalstaatsanwaltschaft halten Bankiers für ihre Kunden auch Listen mit «Ehrenberuflern» bereit, wenn es um «Trickserei bei der Buchhaltung» und Gefälligkeitsgutachten geht.

Betroffene Versicherer und Kreditinstitute halten dann den von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder der Staatsanwaltschaft (StA) erhobenen Vorwürfen gebetsmühlenartig entgegen, «wir kooperieren vollumfänglich mit den Behörden im Rahmen der verschiedenen Untersuchungen». Zudem führe man interne Untersuchungen durch, die gezeigt hätten, «daß einzelne Mitarbeiter auf eigene Initiative Verhaltensweisen an den Tag gelegt haben, die nicht den hausinternen Standards entsprechen». Man habe gegenüber den Mitarbeitern angemessene Maßnahmen ergriffen. Diese finden bald bei einem anderen Institut eine ähnliche Beschäftigung, denn die Karawane der Kunden zieht vielfach einfach mit um und folgt dem Berater.

2. Die Geheimnisse des Melderechts, der Telefonanbieter und Stadtwerke

Kajetan Silberblick (Name geändert) führt in seinem Ferienhaus ein beschauliches Leben mit Seeblick. Sein international

erfahrener Bankier rät ihm, es wie seine russischen Nachbarn «und meine Kollegen im Bankvorstand» zu halten – die Immobilie wird von einer Auslandsgesellschaft gekauft, einer Aktiengesellschaft aus der Schweiz oder Panama, vielleicht auch mit Sitz auf den Britischen Jungferninseln. Natürlich muß eine gute Firma einen guten Namen haben, also benennt man sie vielleicht nach einem Mafia-Clan oder nennt sie schlicht «Gold-Finger-Holding-SA». Der örtliche Notar beurkundet brav und mit seiner gleichsam gesetzlichen Beförderungspflicht für Beurkundungen. Noch Jahre später freut sich der Gemeindegemeinderer über seine internationale erlesene Kundschaft, denn gegenüber zahlenden Ausländern wolle man sich ja nicht fremdenfeindlich geben, um mal zu schauen wer eigentlich für das Tarnkonstrukt den Hausmüll produziert. Erst später, Jahre oder Jahrzehnte später, wird rein zufällig die Steuerfahndung an Hand der Verbrauchsdaten auf einen Lebensmittelpunkt und damit eine Hinterziehung des Welteinkommens durch die Bewohner schließen können.

Auch in den Hochzeiten der Rasterfahndung bekamen nur solche Studenten Besuch von der GSG-9, die sowohl Strom als auch Telefon durch Bareinzahlung beim Postamt beglichen haben, weiss der Bankier mit deutscher Staatsbürgerschaft zu berichten.

¹ MBA Finanzdienstleistungen (Univ.), MM (Univ.), Geprüfter Finanz- und Anlageberater (A.F.A.), LB (Univ.), Bankkaufmann (www.fiala.de); Dipl.-Math. Peter A. Schramm ist Aktuar DAV, öffentlich bestellt und vereidigt von der IHK Frankfurt am Main für Versicherungsmathematik in der privaten Krankenversicherung (www.pkv-gutachter.de). Die Autoren knüpfen an ihren Beitrag in Liechtenstein-Journal 2013, 48 ff. und 51 ff. an.

3. In den Untiefen des internationalen Familienrechts: Mehr als 70 Mio. verschwinden lassen?

In gewissen Kreisen, so der Bankier, gehört es zum guten Ton, eine ganze Reihe von Firmen im Ausland zu besitzen – ein paar zusätzliche Trusts oder Stiftungen dürfen es auch sein. Je komplexer alles ist, um so besser für den braven Bankier, der allmonatlich zum Rapport über den Absatz solcher Lösungen von der Stange vom Chef einbestellt wird. Im Laufe der Zeit wird die Anzahl der Konstrukte zweistellig, auch um schon mal etwas Gutes für die Vermögensnachfolge der Kinder zu organisieren.

Doch plötzlich taucht ein Problem auf. Vater und Kinder haben im Ausland geheiratet. Sagen wir mal in Spanien, in Frankreich und in Lateinamerika. Dort gibt es einen Güterstand, die Errungenschaftsgemeinschaft. Vermöge dessen gehört bildlich gesprochen jedes zweite Atom des in der Ehezeit hinzugewonnenen Vermögens, jeder neu gegründeten Stiftung oder Firma dem Ehepartner. Und: Bei einem Kind droht nun die Scheidung, bei mehr als 70 Mio. Familienvermögen bedeutet dies eine als unerträglich gefühlte Aussicht auf Verarmung. Der Plan einen Ehevertrag notariell und rückdatiert in Nigeria beurkunden zu lassen scheitert, denn dieser Güterstand ist während der Ehe leider unumkehrbar fixiert und registriert – anders wäre es freilich bei deutschen Güterständen. Bald ist ein Experte aus dem Beraternetzwerk des Bankiers gefunden, der dafür rückwirkend das Vermögen übertragen wird.

Noch in anderer Hinsicht ist der Bankier plötzlich etwas einsilbig geworden. Der Ehefrau des Kajetan Silberblick gehört die Hälfte der Firmenvermögen und diese liegt nunmehr im Sterben. Bei einer bis zu zweistelliger Anzahl an Aktiengesellschaften, Stiftungen oder Trusts hat der Bankier alle Hände voll zu tun, die Verhältnisse beispielsweise über Inhaberaktien neu zu ordnen – ganz ohne Berücksichtigung von Schenkungsteuer, denn davon hat er ja keine wirkliche Ahnung; aber die Folgen sind zwei- oder dreistellig, im Millionenbereich als unnötige zusätzliche Steuern. Für die unzutreffende Beratung stellt seine Hausbank dann noch eine Kostennote aus – vielleicht über um die 2.000 Englische Pfund «für steuerliche Beratung und Wealth Management».

4. In den Fängen des nationalen Erbrechts: Wie man bis zu mehr als 100 Mio. verschwinden läßt

Am Ende, als die Ehefrau verstorben ist, hat der Bankier gleich den passenden Rat auf den Lippen. Später wird der Bankkunde

es vornehm umschreiben mit den Worten «das hat mir ein Vögelchen gezwitschert». Kurz und gut, dem Nachlaßgericht wird eidesstattlich versichert, daß man im Güterstand der deutschen Zugewinnngemeinschaft verheiratet gewesen sei – durch solche Hütchenspielertricks ist das Vermögen immer da, wo man es haben will, und das Nachlassgericht findet gerade dort nichts mehr, wo eine Steuerzahlung drohen würde.

Die elegante Folge: Das Vermögen der zig-Firmen bleibt außen vor. Das Nachlaßgericht gibt sich damit zufrieden, und meldet diese unzutreffende Aussage an das ebenso arglose Erbschaftsteuerfinanzamt weiter. Durch Gutgläubigkeit entgehen dem Fiskus sieben- oder achtstellige Steuereinnahmen. Bereits die Bitte um Vorlage aller Pässe und der Heiratsurkunde hätte dies verhindert, wobei allen beteiligten Behörden diese Option offengestanden hätte und hat.

Dies verwundert selbst Praktiker, denn bei Erbscheinsanträgen sogenannter Erbsucher werden detaillierte Urkunden nebst Apostille und Übersetzungen verlangt, um diese genauestens zu prüfen, bevor ein Erbschein erlassen wird. Im vorliegenden Fall hätten sich die Erbquoten jedoch sowieso nicht geändert, lediglich der Güterstand hätte andere Fragen zum Nachlaßinhalt aufgeworfen.

5. Die Brutalpädagogik des internationalen Gesellschaftsrechts: Die Gesamtfamilie haftet für alles

Werden ausländische Tarnkonstrukte, etwa Stiftungen, Aktiengesellschaften, Anstalten oder Trusts im Inland verwaltet, so gelten sie als umgezogen. Es gehören dazu nicht nur die Fällen, in denen eine deutsche Privatbank im Inland das Vermögen faktisch oder mit Mandat verwaltet, sondern auch Fälle in denen vom Inland aus per Telefonverkehr oder Internet das Management erfolgt. Dabei ist wieder der Bankier behilflich, indem er sorgsam für die gesamte Familie zur Vorsorge entsprechende Vollmachten «für den gleitenden mitverwaltenden Generationenwechsel» einholt und dokumentiert. Daß sich daran auch steuerliche Haftung anknüpft ahnen die meisten Vollstreckungsbeamten nicht – wie auch, wenn sie solcherlei Unterlagen in geeigneten Fällen nicht beschlagnahmen lassen. Der faktische Umzug ausländischer Firmen, vom Fachmann als Änderung des Verwaltungssitzes bezeichnet, hat die fatale Folge, daß beispielsweise der Aktionär einer ausländischen Firma es fortan mit einer Einzelfirma zu tun hat, oder häufiger einer OHG. Wenn also ein Tarnkonstrukt in Singapur, vielfach Liechtenstein oder Lateinamerika gegründet wurde, dann gehört es bereits bei Ehegatten mit dem Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft stets beiden Ehepartnern. Mit der Verlegung des

Verwaltungssitzes ins Inland, sagen wir mal etwa auch durch Online-Banking, verwandeln sich dann die Aktionäre in Komplementäre, also sogenannte Vollhafter. Beide Ehegatten treffen alle steuerlichen Pflichten, nicht nur als regelmäßig zusammenveranlagte Ehegatten, sondern auch weil beide regelmäßig deklarationspflichtig sind, woraus selbst bei bloßer Fahrlässigkeit eine persönliche Steuerhaftung folgt – auch für Steuern und Abgaben des oder der anderen Gesellschafter.

Wenn dann, wie in unserem Beispielfall, die Ehefrau stirbt, setzt sich die unbeschränkte, solidarische, gesamtschuldnerische, persönliche Haftung auch für alle Abgaben zwanglos bei allen Erben fort. Auch diese werden sich vielfach nicht haben qualifiziert beraten lassen. Später wird der Bankier abermals etwas einsilbig werden, weil der Rat der ausländischen Abteilung für «Steuertrickserie, Vermögens- und Nachfolgeplanung» fachlich neben der Sache lag.

6. Geld ist scheu wie ein Reh

Selbstverständlich hat der Bankier nach ein paar Tagen eine Lösung. Es finden sich im Inland über persönliche Kontakte und im grenznahen Ausland gegen eine Zuführungsprovision sofort geeignete Versicherer und Banken, um auf den Namen der Kinder das Vermögen des Vaters Silberblick verschwinden zu lassen. Ein- oder zweistellige Millionenbeträge werden umgebucht. Aber man muß natürlich auch einräumen, daß sich nun die Fülle an Firmen und Konstrukten als nützlich erweist. Wie soll ein einziger Vollstreckungsbeamter auf die Idee kommen, sich mal die Prüfungsakten genauer anzusehen, oder andere Maßnahmen ergreifen, um dem virtuellen Geld auf die Spur zu kommen?

7. Steuerhaftung bei Familien und in der Finanzmafia

Die Prüfer der Finanz in Fällen von Einkommensmillionären wissen fast alle, daß ihre Steuerpflichtigen vielfach gar nicht ahnen, welche Vermögenswerte sie besitzen, und vielfach ganz

frei von böser Absicht manche Dinge bei der Steuererklärung vergessen. Der Berater einer Bank oder Versicherung agierte halt mit allen Freiheiten, ohne an die Folgen zu denken.

Die Haftung von Vermögensverwaltern, auch faktischen Vermögensverwaltern, ist gesetzlich vorgegeben, so daß auch in Fällen (angeblich) vermögensloser Steuerpflichtiger oder etwa bei nur Zahlungsunwilligen ein Haftungsbescheid für rasche Tilgung sorgen kann.

Bei Anwendung der Regeln auch des internationalen Rechts, bezüglich Familien-, Erb- und Gesellschaftsrechts ergibt sich regelmäßig bei Familien eine überraschende Fülle von Haftungsschuldner, insbesondere durch faktische Errichtung eines Verwaltungssitzes im Inland. Für den Nachweis derartiger Dinge braucht man auch keinen Geheimdienst, sondern es genügt den Email-Verkehr auf Seiten der Kundenbetreuer der Bank, und die dortigen Bankakten auszuwerten, denkbar beispielsweise als Training für angehende Diplom-Finanzwirte.

Gleichsam das Sahnehäubchen wäre es dann, noch alle Kontovollmachten abzu prüfen, auf der Suche nach haftenden Verfügungsberechtigten – und die unrichtige Schlüsselung von Konten als «für Devisenausländern» im Blick zu haben, womit unrichtigerweise der Abzug von Kapitalertragsteuer bzw. Abgeltungssteuer illegal vermieden wurde. Dies wären nicht mal «fishing-expeditions», obgleich gewisse Landes- und Privatbanken im Ruf stehen, vielleicht als Bande oder gewerbsmäßig oder in zahllosen Fällen analog den bekannten Einzelfällen und nicht nur in China massenhaft kreativ behilflich zu sein.

8. Wenn der Exekutor vor der Tür steht

Ein neuer Trend bei einigen Treuhändern ist es bereits, sich aufgrund genannter Haftungsgefahren einer Säuberung selbst zu unterziehen. Vorbildlich sind diesbezüglich einige Liechtensteiner, die zur legalen Abgabensparnis ihren Wohnsitz in Österreich haben. Dies erhöht dann zumindest die Chance für diejenigen, die darauf hoffen, dass ihr Los in der halbjährlichen Lotterie für Zuzugserlaubnisse gezogen wird, damit sie nicht allabendlich nach Einbruch der Dämmerung das Fürstentum

Anzeige

<p>WAGNER JOOS</p> <p><small>RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE FÜR HANDELS- UND VERMÖGENSRECHT</small></p> <p><small>Kreuznach / Zürich / Vaduz</small></p>	<p>Jürgen Wagner, LL.M., Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht Peter Joos, Dipl. Betriebswirt (FH), Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht Sabine Bock, LL.M., Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht Christoph Pflanz, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Bankkaufmann</p> <p>www.wagner-joos.ch</p>
--	---

wieder verlassen müssen. Für den gebildeten Vollstreckungsbeamten oder Insolvenzverwalter stellt dies ein offenes Scheuentor dar, dort zu vollstrecken, was über die Grenze kaum länger als eine oder zwei Wochen dauert, bis die dort als Exekution bezeichnete Maßnahme vollzogen sein wird.

9. Aktuelles Schreiben des Bundesministers der Finanzen (BMF) zu Auslandsgesellschaften

In seinem BMF-Schreiben vom 06.01.2014 (Gz. IVC 2 - S 2701/10/10002) wird der Status im Inland nicht eingetragener ausländischer Gesellschaften zutreffend beschrieben «Setzen die bisherigen Gesellschafter der gelöschten Limited deren werbende Geschäftstätigkeit in Deutschland fort, ist ihr Zusammenschluss nach deutschem Recht als offene Handelsgesellschaft (im Falle der Ausübung eines Handelsgewerbes) oder als Gesellschaft bürgerlichen Rechts anzusehen; erfolgt die Fortführung nur durch einen Gesellschafter, kommt auch ein Einzelkaufmann in Betracht.» Dies gilt nicht nur (wie im BMF-Schreiben behandelt) für gelöschte britische Limited's sondern eben auch für alle sonstigen ausländischen Gesellschaften, für die es gar nicht erst zu einer Eintragung in das hiesige Handelsregister kommt oder wegen unseres Typenzwangs im Gesellschaftsrecht gar nie nicht kommen kann.

10. Vorgetäuschte Vermögenslosigkeit durch Flucht ins Ausland?

Die Aufdeckung von Hinterziehungen durch Steuerschuldner, Gesamtschuldner bzw. Haftungsschuldner kann zur Folge haben, daß man sich der Bezahlung faktisch entzieht, indem das Vermögen beiseite geschafft wird. Zwischenstaatlich werden Abgabenforderungen beispielsweise mangels Abkommen mit den USA nicht vollstreckt. Allerdings kann auch die Herbeiführung der Zahlungsunfähigkeit durch eine Privatperson als Bankrott strafbar sein; und dies dann in der Folge ohne Aussicht auf eine Restschuldbefreiung.

Wenn der Steuer- oder Haftungsschuldner jedoch Vermögen in der EU hat, wäre an die Richtlinie des Rates der EU vom 16. März 2010 (2010/24/EU) «über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen» zu denken. Damit kann bei Immobilienvermögen, z.B. in Spanien oder Italien, durchaus vollstreckt werden.

Kauft ein Schuldner für sein Handelsgeschäft (für seine Kunden beispielsweise in Katar, Lateinamerika, VAE) in der EU bei Lie-

feranten Waren ein, und besteht laut Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) insoweit eine Amts- oder Rechtshilfe, besteht die Möglichkeit der Vollstreckung durch dingliche Pfändung der bestellten Waren.

Auch im Ausland kann die Abgabe des Offenbarungseides erzwungen werden (EU-Beitreibungsgesetz - EUBeitrG), es sei denn es handelt sich z.B. um weniger als 1.500 Euro an Steuerschulden.

Durch Paßeinziehung beim Steuer(mit)schuldner (auch wenn er bereits im Ausland lebt) kann die Flucht ins Ausland bzw. die Rückkehr u.U. erzwungen werden, etwa wenn ein gültiger deutscher Paß für die Aufenthaltsbewilligung oder –verlängerung von ausländischen Behörden vorausgesetzt wird. Ein beliebtes Mittel, nicht erst seitdem 1937 Göbbels nach Ablauf ihres deutschen Passes Marlene Dietrich aus Paris heim ins Reich zur UFA bewegen wollte.

Und schließlich kann der Schuldner gezwungen werden, seine Berater und Finanzhäuser vom Berufsgeheimnis zu entbinden. Dies schließt auch solche in Steueroasen mit ein, die sich dann auf ein besonderes gesetzliches ausländisches Bank- oder Versicherungsgeheimnis nicht mehr berufen können. Damit erweist sich manche Werbung mit «fürstlichen Privilegien», beispielsweise der ausländischen Anbieter von Versicherungsmänteln, nur noch als schöner Schein.

11. Vollstreckungsmöglichkeiten in der Zukunft?

Die Vollstreckungsstellen der Finanzämter machen sich bereits zunehmend mit der Tatsache vertraut, daß es bei Hinterziehung über das Ausland, im Inland weitaus größere Vollstreckungsmöglichkeiten gibt, als vielleicht bisher vermutet wurde. Denn es gilt nachgerade dort die altbekannte Formel «Der Staat hat nichts zu verschenken».

Anderenfalls wird das Steuersystem dem Verdacht ausgesetzt, «wegen eines strukturellen Vollzugsdefizits oder verfassungswidriger Fehlbesteuerung» nicht mehr verfassungskonform zu sein. Frei nach dem Motto: Warum soll eigentlich der Steuerhehrliche der Dumme sein?

Hinweis der Redaktion:

Zur in Ziffer 10 angesprochenen Entziehung des Passes siehe Urteile in der Rubrik Rechtsprechung, Seite 32 ff. (in diesem Heft).

beiträge

Was wird aus den Wahlversprechen? Ein Ausblick zur Entwicklung des Steuerrechts

Dieses Thema hatte RA/FAStR Dr. iur. Matthias Söffing (S&P SÖFFING Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Düsseldorf)¹ als Thema seines Vortrages beim Steueranwaltstag Anfang November 2013 in Berlin gewählt. Der Steueranwaltstag ist eine Veranstaltung der Arbeitsgemeinschaft Steuerrecht im Deutschen Anwaltverein. Er findet mit 10 Zeitstunden und etwa 8 Referenten jährlich Anfang November in Berlin statt. Mit ca. 175 Teilnehmern ist er eine der herausragenden Veranstaltungen für Steueranwälte in Deutschland. Die komplette Fassung des Referates erscheint im Frühjahr im Tagungsband «Steueranwalt 2013/2014» im Richard Boorberg Verlag in Stuttgart, der die Referate des Steueranwaltstages Anfang November 2013 wiedergibt. Hier sollen Auszüge wiedergegeben werden, die ggf. noch aktuell sind.

A. Einleitung

Es ist wie verhext. Normalerweise wird man mit steuerlichen Reformvorschlägen und Gesetzesänderungen überrannt. Dass dies der Fall sein würde, wenn die Parteien in die Koalitions-sprache gehen werden, war geradezu zwingend zu erwarten. Ein Blick in die Wahlprogramme einiger Parteien zeigt, dass Steuererhöhungen als vorrangiges Ziel eines Regierungswech-sels ausgegeben wurden.

Dies mag zum einen daran liegen, dass die CDU als klar do-minierende Partei auch schon im Bundestagswahlkampf Steu-ererhöhungen grundsätzlich nicht erwähnt hat und, wenn sie es tat, dann in einer negativen Weise, d.h. Steuererhöhungen wurden abgelehnt.

«Ein verlässlicher Staat braucht solide Finanzen. Unsere Erfolge der letzten Jahre zeigen, dass Wachstum für stei-gende Steuereinnahmen sorgt. Dazu muss man nicht die Steuern erhöhen wie Rot-Grün. Richtig ist vielmehr, sorg-sam mit den Staatseinnahmen umzugehen.»¹

«Nein zur Vermögensteuer – Keine Erhöhung der Erbschaftsteuer.»²

Dem gegenüber haben die SPD und andere Parteien im Wahl-kampf Steuererhöhungen gefordert:

«Vermögen wird in Deutschland im internationalen Ver-gleich weit unterdurchschnittlich besteuert. Wir werden die Vermögensteuer auf ein angemessenes Niveau he-

ben, um den Ländern die notwendige Erhöhung der Bil-dungsinvestitionen zu ermöglichen.»³

«Auch bei der Besteuerung von Erbschaften steht für uns die Steuergerechtigkeit im Vordergrund. ... Wir werden deshalb die von der schwarz-gelben Koalition eingeführ-ten Begünstigungen zurücknehmen und Begünstigungen bei der Erbschaftsbesteuerung künftig viel stärker an den dauerhaften Erhalt von Arbeitsplätzen koppeln und damit auch mittelstandsfreundlich ausgestalten.»⁴

Arbeit darf nicht höher besteuert werden als Einkom-men aus Kapitalvermögen. Deshalb wollen wir in einem ersten Schritt die Abgeltungssteuer unter Beibehaltung des Optionswahlrechtes von 25 Prozent auf 32 Prozent erhöhen.»⁵

Zum anderen wird die SPD, ebenso wie die Parteien, die auch in den Wahlprogrammen Steuererhöhungen gefordert haben, nach einer Analyse ihrer teilweise desaströsen Wahlergebnisse, zu dem Ergebnis gelangt sein, dass ein Grund ihrer Abstrafung durch den Wähler gerade in der Forderung nach Steuererhö-hungen gesehen werden muss. (...)

Vier Themenkreise könnten künftig eine Rolle spielen. Diese Themenkreise wären: Die Einführung einer Finanztransaktions-steuer, die Einführung einer Vermögensteuer, eine Erbschaft-steuerreform und die Behandlung von Selbstanzeigen. (...)

¹ Wahlprogramm der CDU/CSU S. 25.

² Wahlprogramm der CDU/CSU S. 27.

³ Wahlprogramm der SPD S. 67.

⁴ Wahlprogramm der SPD S. 68.

⁵ Wahlprogramm der SPD S. 68.

LANGFRISTIGE WERTE DURCH KOMPETENZ UND ERFAHRUNG



Zum 8. Mal in Folge: summa cum laude

Wir überzeugen mit unserer Beratungskompetenz sowohl beim Elite Report 2014 als auch beim dreijährigen Fuchsbrite-Test. Dabei setzen wir uns in den vergangenen Monaten gegen Banken und unabhängige Vermögensverwalter in Deutschland, der Schweiz, Österreich, Liechtenstein und Luxemburg durch.

Zum insgesamt achten Mal zählt die Volksbank/Vereinbank Gruppe zur «Elite der deutschsprachigen Vermögensverwalter»: Im Rahmen des Elite Reports 2014 wurde unsere Bank zum fünften Mal in Folge mit der Höchstnote «summa cum laude» ausgezeichnet.

Die beste Wahl in Sachen Erfolg —

Volksbank Liechtenstein



B. Finanztransaktionssteuer

(...) Die Finanztransaktionssteuer könnte man als eine Umsatzsteuer auf Bankgeschäfte bezeichnen. Jeder Umsatz mit allen oder zumindest fast allen Finanzprodukten wird mit der Finanztransaktionssteuer belegt. Dadurch werden im Wesentlichen *zwei Ziele verfolgt* und wohl auch erreicht: Zum einen soll der Handel an den Finanzmärkten entschleunigt und zum anderen sollen durch diese Steuer dem Staat Finanzmittel verschafft werden.

Ein hektischer Handel an den Finanzmärkten beinhaltet die Gefahr, dass sich eine Blase aufbaut, d.h. die durch die Finanzmärkte abgebildeten hohen Werte bilden nicht die realen Werte ab. Bekannt geworden ist dieses Phänomen insbesondere durch die sog. Immobilienblase in den USA. Heutzutage reicht häufig schon ein Computer-Tastendruck aus, um Transaktionen in Milliardenhöhe rund um den Erdball auszulösen. Ein Ziel muss es deshalb sein, die *Finanzmärkte zu beruhigen*. Bereits John Maynard Keynes befürwortete eine Steuer gegen Währungsspekulationen. Die Idee ist «Sand ins Getriebe» der hektischen Transaktionen zu streuen. Dies geschieht einfach dadurch, dass für jede Transaktion ein Betrag gezahlt werden müsste, der sich nach (1.) Höhe des Steuersatzes, (2.) Höhe des gehandelten Betrags und (3.) Häufigkeit der Transfers berechnen würde. Gilt diese Steuer, müsste ein Händler pro Transaktion einen Betrag bezahlen und es wäre anzunehmen, dass er sich genauer als bisher überlegen würde, ob er die Transaktion tätigt oder nicht. Der Staat belegt mit der Finanztransaktionssteuer den Handel mit Finanzprodukten mit einer minimalen Steuer. Angedacht sind Steuersätze von 0,1 bis 0,5 Prozent. Je nach Steuersatz und Schätzung würde die Steuer dem deutschen Staat ein *Steueraufkommen* zwischen 12 und 36 Milliarden Euro einbringen. Die Finanztransaktionssteuer ist von der sog. *Tobin Tax* und der uns aus früheren Jahren bekannten *Börsenumsatzsteuer*⁶ abzugrenzen. Die Tobin Tax bezieht sich nur auf Spekulationen mit Devisen (internationale Geschäfte zwischen Währungsräumen). Die Börsenumsatzsteuer setzt ihren Schwerpunkt auf den Umsatz an einem bestimmten Finanzplatz; sie bezieht sich mithin auf an der Börse notierte Wertpapiere. Dem gegenüber ist die Steuer auf Finanztransaktionen eine Steuer, die sicherstellen will, dass Transaktionen in allen spekulationsanfälligen Bereichen (Währungen, Aktien, abgeleitete Wertpapiere («Derivate»), Rohstoffe, Immobilientitel, Nahrungsmittel...) mit einer Steuer belegt werden.

⁶ Die Börsenumsatzsteuer wurde 1991 durch Art. 4 des Gesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Finanzmärkte, BGBl. 1990, 266 abgeschafft.

C. Vermögensteuer, wann kommst Du?

Meine persönliche Antwort auf diese Frage ist: Hoffentlich gar nicht. Neben verfassungsrechtlichen Bedenken dürfte auch die konkrete Ausgestaltung eines neuen VStG auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen.

I. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen ein neues VStG

Unabhängig von jeglicher politischen Grundeinstellung wird man sich bei der Schaffung eines neuen VStG mit dem Beschluss des *BVerfG vom 22.06.1995*⁷ auseinandersetzen müssen. In diesem Beschluss erklärte das BVerfG, weshalb u.a. das damalige VStG nicht mit dem GG im Einklang stand. Hierbei hat das BVerfG grundsätzliche Erwägungen zu einem VStG angestellt, die heute auch noch im Wesentlichen Geltung beanspruchen und damit bei einer etwaigen Schaffung eines neuen VStG Beachtung finden müssen.

1. Einheitliche Steuersätze und Bewertung

Ein wesentlicher Aspekt eines verfassungsgemäßen neuen VStG wird die tarifliche Ausgestaltung und die Frage nach einer verkehrswertgerechten Bewertung sein. Denn genau diesen Punkt hatte das BVerfG in seiner Vermögensteuerentscheidung 1995 hervorgehoben.

«Innerhalb der Gesamtregelung der Besteuerung des Vermögens ist § 10 Nr. 1 VStG insofern mit dem Grundgesetz unvereinbar, als er das zu Gegenwartswerten erfaßte Vermögen mit demselben Steuersatz wie den Grundbesitz belastet, obwohl dessen Bewertung entgegen dem gesetzlichen Konzept gegenwartsnaher Bewertung seit 1964/74 nicht mehr der Wertentwicklung angepaßt worden ist.»⁸

Ein neues VStG muss sich letztlich mit ähnlichen Problemen auseinandersetzen wie ein ErbStG. Agiert der Gesetzgeber im Rahmen der tariflichen Bestimmungen mit einheitlichen Steuersätzen, so muss sichergestellt sein, dass zum einen der Ansatz und damit die Bewertung der einzelnen Vermögensarten mit ihren Werten in einer dem Gleichheitsgebot Genüge tunender Weise erfolgt und dass Steuerbegünstigungen auf eine Rechtfertigung zurückgreifen können, die auch einer unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten durchzuführenden Prüfung standhalten. Wie schwierig diese Problemstellung zu lösen ist,

⁷ BVerfG, Beschluss vom 22.06.1995 – 2 BvL 37/91, BStBl II 1995, 655.

⁸ BVerfG, Beschluss vom 22.06.1995 – 2 BvL 37/91, BStBl II 1995, 655 unter C.

zeigt das ErbStG, das nach 1991⁹ und 2002¹⁰ wieder 2012¹¹ dem BVerfG zur verfassungsrechtlichen Prüfung vorliegt.

2. Gleichmäßiger Belastungserfolg im Veranlagungsverfahren

Ein verfassungsrechtlich interessanter Gesichtspunkt ist stets auch der gleichmäßige Belastungserfolg, den eine Steuer zu berücksichtigen hat. Dieser Aspekt resultiert aus dem nach Art. 3 GG zwingend zu beachtenden Gleichheitsgrundsatz. Eine Steuer muss letztlich alle Steuerpflichtigen gleichmäßig belasten, wobei die *Belastung* nicht in einem absoluten, sondern *in einem relativen Sinn* zu verstehen ist. In diesem Punkt sind die folgenden Ausführungen des BVerfG vom 22.06.1995¹² bemerkenswert:

«c) Die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz (Art. 3 Abs. 1 GG) fordert nicht einen gleichen Beitrag von jedem Inländer zur Finanzierung der Gemeinlasten, sondern verlangt in ihrer bereichsspezifischen Anwendung auf das gegenwärtige Steuerrecht, daß jeder Inländer je nach seiner finanziellen Leistungsfähigkeit gleichmäßig zur Finanzierung der allgemeinen Staatsaufgaben herangezogen wird. Der Gesetzgeber hat die Grundsatzentscheidung getroffen, den Einzelnen nicht in seiner Erwerbsfähigkeit zu belasten, sondern in den Wirtschaftsgütern, die er erworben hat.»

Ein Gesetzgeber, der sich mit der Schaffung eines neuen VStG auseinandersetzt, wird sich im Rahmen des gleichmäßigen Belastungserfolges auch der Frage stellen müssen, ob möglicherweise ein Verstoß gegen das Gleichheitsprinzip gegeben ist, weil nur einige Wenige mit der Vermögensteuer belastet werden. Hier kann auf die Argumentation des II. Senats des BFH in seiner Vorlageentscheidung zur Erbschaftsteuer an das BVerfG vom 27.09.2012 verwiesen werden.¹³ Der BFH hat klar zum Ausdruck gebracht, dass Vorschriften, die dazu führen, dass die Steuerfreistellung der Regelfall und die Besteuerung der Ausnahmefall ist, nicht verfassungsgemäß sind. Mit anderen Worten: Ein VStG genügt eventuell nur dann einem gleichmäßigen Belastungserfolg, wenn auch die Mehrheit der vermögensbesitzenden Personen zu dieser Steuer herangezogen würde. Es muss also bei einem neuen VStG aufgepasst werden, dass nicht mit einer Vielzahl von Ausnahmeregelungen gearbeitet wird.

3. Soll-Ertragsteuer

Ganz spannend sind die Ausführungen des BVerfG in seinem Beschluss vom 22.06.1995, wenn es heißt:

«Der Gesetzgeber hat die Grundsatzentscheidung getroffen, den Einzelnen nicht in seiner Erwerbsfähigkeit zu belasten, sondern in den Wirtschaftsgütern, die er erworben hat. Wer sein Talent, durch Arbeit Erträge zu erzielen, brachliegen läßt, wird grundsätzlich nicht besteuert. Wer hingegen Vermögen ungenutzt läßt, wird für Zwecke der Besteuerung so behandelt, als habe er Erträge erzielt.»

Das BVerfG versteht mithin die Vermögensteuer als eine Soll-Ertragsteuer. Die Vermögensteuer ist dabei eine *laufende Steuer*, da sie jährlich erhoben werden soll. Sie setzt daher ein Weiterbestehen der am Stichtag festgestellten Vermögensverhältnisse auch im nächsten Veranlagungsjahr voraus. Da die Vermögensteuer aus dem Einkommen und nicht aus der Vermögenssubstanz getragen wird, findet sie ihre Begrenzung im Merkmal der Sollertragsteuer. Eine Vermögensteuer darf deshalb nicht zu einer «*schleichenden Vermögenskonfiskation*» führen. So ist bereits bei Hensel¹⁴ zu lesen, dass die Vermögensteuer aus dem Vermögensertrag bestritten werden muss und nicht zu Eingriffen in die Vermögenssubstanz führen darf. Hier treffen zwei Interessenlage im Gleichklang aufeinander, nämlich das fiskalische Interesse an der *Erhaltung der Steuerquelle* und das Individualinteresse an der *Bewahrung des eigenen Vermögens*. Nun ergibt sich aber das Problem, dass die Vermögensteuer nicht an vorgefundene Ertragssummen anknüpfen kann. Die Vermögensteuer muss für Zwecke der Besteuerung einen erwarteten Ertrag unterstellen.¹⁵ Deshalb ist das die Ertragsbewertung begründende Wirtschaftsgut in seiner Ertragsfähigkeit zu bewerten. In diesem Zusammenhang führte das BVerfG in seinem Beschluss aus 1995¹⁶ aus:

«Die Ermittlung der Sollerträge setzt grundsätzlich am Tatbestand der Ertragsfähigkeit eines Wirtschaftsgutes an, mag aber auch an dessen Verkehrswert anknüpfen, sofern die im Steuersatz bestimmte Belastung gewährleistet, daß die Vermögensteuer lediglich anteilig auf die Erträge zugreift, die aus der in Verkehrswerten erfaßten wirtschaftlichen Einheit typischerweise erwartet werden. Erfaßt die Bemessungsgrundlage nicht den vermuteten Ertrag, sondern den Veräußerungswert

⁹ BVerfG, Beschluss vom 22.06.1995 – 2 BvR 552/91, BStBl. II 1995, 671.

¹⁰ BFH, Beschluss vom 22.05.2002 – II R 61/99, BStBl. II 2002, 598.

¹¹ BFH, Beschluss vom 27.09.2012 – II R 9/11, BStBl. II 2012, 899.

¹² BVerfG vom 22.06.1995 – 2 BvL 37/91, BStBl. II 1995, 655 unter C.II.1.c.

¹³ BFH, Beschluss vom 27.09.2012 – II R 9/11, BStBl. II 2012, 899 Tz. 150 ff.

¹⁴ Albert Hensel, Steuerrecht, 3. Aufl., 1933, S. 225.

¹⁵ BVerfG, Beschluss vom 22.06.1995 – 2 BvL 37/91, BStBl. II 1995, 655 unter C.II.4.c.

¹⁶ BVerfG, Beschluss vom 22.06.1995 – 2 BvL 37/91, BStBl. II 1995, 655 unter C.II.4.c.

eines Wirtschaftsgutes, so kommt dem Steuersatz die Aufgabe zu, anknüpfend an einen aus dem Veräußerungswert abgeleiteten Sollertrag den steuerlichen Zugriff auf diesen angemessen und gleichheitsgerecht zu begrenzen.»

Diese vom BVerfG aufgestellten Forderungen an die Ausgestaltung eines Steuersatzes können in der heutigen schnelllebigen Zeit wohl kaum erfüllt werden. Die Ertragskraft und die Ertragsaussichten verschiedener Wirtschaftsgüter und Vermögensarten können heute wenn überhaupt nur ansatzweise geschätzt werden. Man denke nur an die Kapitalmärkte und Entwicklungen der Börsenkurse, an die Auswirkungen von irgendwelchen politischen Ereignissen oder von Umweltkatastrophen auf wirtschaftliche Gegebenheiten. Die Bewertung der Wirtschaftsgüter und Vermögensarten mit dem Verkehrswert und dessen Korrektur durch einen Steuersatz, um eine fiktive Ertragsersparnis abzubilden kann als nur rein theoretischer Ansatz bezeichnet werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Problematik der Verzinsung im steuerlichen Verfahrensrecht hingewiesen. Stundungszinsen, Aussetzungszinsen und Nachforderungszinsen werden pauschal mit 6% von Gesetzes wegen vorgeschrieben. Bei der heutigen, seit Jahren andauernden Niedrigzinslage bilden diese 6% nicht mehr annäherungsweise die Realität ab. Folgerichtig ist die Frage nach einem Verstoß gegen Art. 3 GG in Gestalt eines Verstoßes gegen das Willkürverbot zu stellen, so wie es nunmehr in Bezug auf die Aussetzungszinsen in dem Verfahren vor dem BFH¹⁷ geschehen ist.

4. Vollzugsdefizit

Und noch ein letzter Diskussionspunkt. Kann ein Vermögenssteuergesetz eigentlich einen gleichmäßigen Gesetzesvollzug sicherstellen? Wie will ein Gesetzgeber ein etwaiges Vollzugsdefizit verhindern?

Ein VStG müsste dem verfassungsrechtlichen Gebot einer tatsächlich gleichen Steuerbelastung durch einen gleichen Gesetzesvollzug nachkommen. Möglicherweise beinhaltet ein VStG in Bezug auf Vermögensgegenstände, die insbesondere dem privaten Bereich zuzuordnen sind (Luxusgüter) ein strukturelles Erhebungsdefizit.

Der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verlangt für das Steuerrecht, dass die Steuerpflichtigen durch ein Steuergesetz rechtlich und tatsächlich gleich belastet werden.¹⁸ Wird die Gleichheit im Belastungserfolg durch die rechtliche Gestaltung

des Erhebungsverfahrens prinzipiell verfehlt, kann dies die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes nach sich ziehen.¹⁹

Allerdings reichen bloße Vollzugsmängel, wie sie bei der Steuererhebung immer wieder vorkommen können und sich tatsächlich auch ereignen, nicht aus, um eine Verfassungswidrigkeit der materiellen Norm zu bewirken.²⁰ Verfassungsrechtlich verboten ist jedoch der Widerspruch zwischen dem normativen Befehl der materiell pflichtbegründenden Steuernorm und der nicht auf Durchsetzung dieses Befehls angelegten Erhebungsregel.²¹ Daraus folgt eine Pflicht des Gesetzgebers, das materielle Steuergesetz in ein normatives Umfeld einzubetten, das die tatsächliche Lastengleichheit der Steuerpflichtigen gewährleistet.²² Der Gesetzgeber kann auf das Instrument des Quellenabzugs zurückgreifen oder im Veranlagungsverfahren die steuerliche Belastungsgleichheit durch Kontrollmöglichkeiten abstützen.²³ Die vorstehenden Ausführungen sollen nur einen Denkanstoß geben. Wie kann der Gesetzgeber gewährleisten, dass das Gesamtvermögen, sofern es tatsächlich der Besteuerung unterliegen soll, erfasst und der Besteuerung unterworfen wird? Dies könnte im Hinblick auf Vermögensgegenstände des Privatvermögens, die nicht in irgendeiner Weise registriert sind, schwierig werden.

II. Wie könnte ein neues VStG im Einzelnen aussehen?

Es gibt zurzeit noch kein Referentenentwurf eines neuen VStG. Einzig und allein die Landesregierungen der von den SPD und Grünen geführten Bundesländern, also Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Hamburg, und Baden-Württemberg haben im Sommer 2012 den Entwurf eines VStG 2014 (E-VStG 2014) vorgelegt. Dieser Entwurf orientiert sich, wie bestimmt auch jeder andere Entwurf, an der Systematik des alten VStG aus dem Jahre 1990.²⁴ Gestützt auf den E-VStG 2014 sollen nachfolgend einige Punkte eines etwaigen neuen VStG dargestellt werden.

1. Steuerpflichtige Personen

Alle natürlichen Personen unterliegen der unbeschränkten Vermögensteuerpflicht, wenn sie im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 E-VStG

¹⁹ BVerfG, Urteil v. 09.03.2004, 2 BvL 17/02, BStBl. II 2005, 56 unter C. II. 1

²⁰ BVerfG, Urteil v. 27.06.1991, 2 BvR 1493/89, BStBl. II 1991, 654 unter C. I. 1. d.; BVerfG, Urteil v. 09.03.2004, 2 BvL 17/02, BStBl. II 2005, 56 unter C. II. 1

²¹ BVerfG, Urteil v. 09.03.2004, 2 BvL 17/02, BStBl. II 2005, 56 unter C. II. 1

²² BVerfG, Urteil v. 09.03.2004, 2 BvL 17/02, BStBl. II 2005, 56 unter C. II. 1

²³ BVerfG, Urteil v. 09.03.2004, 2 BvL 17/02, BStBl. II 2005, 56 unter C. II. 1

²⁴ Vermögensteuergesetz i.d.F. vom 14.11.1990, BStBl. I 1990, 780 zuletzt geändert durch das Postneuordnungsgesetz vom 14.09.1994, BGBl. I 1994, 2325.

¹⁷ Aktenzeichen des beim BFH anhängigen Verfahrens IX R 31/13.

¹⁸ BVerfG, Urteil v. 27.06.1991, 2 BvR 1493/89, BStBl. II 1991, 654 unter C. I. 1.; BVerfG, Urteil v. 09.03.2004, 2 BvL 17/02, BStBl. II 2005, 56 unter C. II. 1

2014). Gleiches gilt für Körperschaften, also insbesondere für Kapitalgesellschaften, sofern sie ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 E-VStG 2014). Das Einzelunternehmen oder die Personengesellschaft ist nicht Steuerpflichtiger i.S. des E-VStG 2014. Eine vermögensmäßige und damit eine steuerliche Erfassung erfolgt auf der Ebene des Unternehmers.

2. Steuersatz und Freibeträge

Es soll ein einheitlicher Steuersatz von 1% gelten, also unabhängig davon, ob es sich um eine natürliche Person oder um eine Körperschaft handelt.

Der Entwurf sieht sodann einen Freibetrag in Höhe von € 2 Mio. vor, der aber nur für natürliche Personen gelten soll. Körperschaften erhalten keinen Freibetrag. Bei zusammenveranlagten Eheleuten verdoppelt sich der Freibetrag auf € 4 Mio. (§ 9 Abs. 1 E-VStG 2014).

Jedoch sieht das Gesetz eine Kappingsregelung vor (§ 9 Abs. 2 E-VStG 2014). Danach schmilzt der Freibetrag bis auf einen sog. Sockelfreibetrag von € 500.000 ab. Diese Abschmelzung greift ein, wenn der Freibetrag von € 2 Mio. überschritten wird. In diesem Fall wird der € 2 Mio.-Freibetrag um 50% des die 2 Mio.-Grenze überschreitenden Betrages gekürzt. Eine derartige Regelung ist bereits aus § 13a Abs. 2 ErbStG in Gestalt des sog. Abzugsbetrages bekannt. Die Kappingsregelung führt letztlich zu folgender steuerlichen Belastung:

Gesamtvermögen Freibetrag	StpR. Vermögen	Steuersatz bezogen auf das den Freibetrag über- steigende Vermögen	
€ 2.000.000,00	€ 2.000.000,00	€ 0,00	0
€ 2.500.000,00	€ 1.750.000,00	€ 750.000,00	1,5
€ 3.000.000,00	€ 1.500.000,00	€ 1.500.000,00	1,5
€ 5.000.000,00	€ 500.000,00	€ 4.500.000,00	1,5
€ 10.000.000,00	€ 500.000,00	€ 9.500.000,00	1,18

Für Körperschaften sieht der Entwurf eine Nichtaufgriffsgrenze von € 200.000 vor. D.h. Vermögensteuer wird nur erhoben, wenn das Gesamtvermögen der Körperschaft mindestens € 200.000 beträgt. Dies bedeutet, dass eine Körperschaft mit einem steuerpflichtigen Vermögen von € 199.000 überhaupt nicht besteuert und eine Körperschaft mit einem steuerpflichtigen Vermögen von € 200.000 mit einer Vermögensteuer von € 2.000 belastet würde.

3. Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage für die Vermögensteuer, also das steuerpflichtige Vermögen, ist grundsätzlich bei unbeschränkter Steuerpflicht das im Inland und im Ausland belegene ge-

samte Vermögen eines Steuerpflichtigen. Erfasst wird mithin das gesamte Vermögen, so dass man in diesem Zusammenhang auch von dem *Gesamtvermögen* spricht. Das Gesamtvermögen wird in vier Vermögensarten untergliedert, nämlich:

- dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen,
- dem Grundvermögen,
- dem Betriebsvermögen und
- dem sonstigen Vermögen.

Sofern beschränkte Steuerpflicht vorliegt, unterliegt das sog. Inlandsvermögen nach § 121 BewG der Besteuerung.

4. Bewertung

In § 7 E-VStG 2014 wird für Zwecke der Bewertung auf die Regelung des Bewertungsgesetzes, also auf §§ 1 bis 16 BewG verwiesen. Mithin würde eine Bewertung auf der Basis des gemeinen Werts erfolgen. Dabei wird unter dem gemeinen Wert (§ 9 BewG) der Preis verstanden, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Vermögensteuer eine Soll-Ertragsteuer ist und daher der Bewertung die fiktive Ertragskraft des zu bewertenden Vermögens zugrundzulegen sein müsste.

5. Veranlagung

Eheleute werden grundsätzlich zusammenveranlagt, sofern sie nicht ausdrücklich eine Einzelveranlagung beantragen (§ 16 E-VStG 2014). Kinder werden nicht in den Veranlagungsverbund der Eltern einbezogen, sondern werden von diesen unabhängig einzeln veranlagt.

D. Welche Reformvorschläge gibt es bei der Erbschaftsteuer?

Aus kompetenten Kreisen hört man, dass in Sachen Erbschaftsteuer vorerst keine konkreten Reformüberlegungen von Seiten des Gesetzgebers formuliert werden. Man wolle die Entscheidung des BVerfG über die Vorlage des BFH abwarten. Dies dürfte auch gut so sein, da man nachdem bereits 1995²⁵ und 2006²⁶ das Erbschaftsteuergesetz vom BVerfG jeweils für nicht mit dem Grundgesetz im Einklage stehend angesehen wurde, man nunmehr doch wirklich auch im Sinne der Rechtssicherheit ein verfassungsgemäßes ErbStG schaffen sollte. Dies wird aber wohl nur dann gelingen, wenn man die etwaigen Vorgaben des BVerfG ausreichend zur Kenntnis nimmt und umsetzt. Zurzeit wird ein ganz interessantes Erbschaftsteuermodell auf

²⁵ BVerfG, Beschluss vom 22.06.1995 – 2 BvL 552/91, BStBl. II. 1995, 671.

²⁶ BVerfG, Beschluss vom 07.11.2006 – 1 BvL 10/02, BStBl. II 2007, 192.

dem Steuermarkt publik gemacht. Es handelt sich dabei um das sog. 10-10-Modell, das der Bundesverband der Steuerberater im Juni 2013 vorgestellt hat. Der Grundgedanke dieses Modells besteht darin, dass ein einheitlicher Steuersatz von 10% gelten soll und sofern im Rahmen der Bewertung nicht auf den Substanzwert, sondern auf einen Ertragswert abgestellt wird, für einen Zeitraum von 10 Jahren eine Erbschaftsteuer auf Basis der jährlichen steuerpflichtigen Erträge zu erheben ist. In dieselbe Richtung geht das im Schrifttum vorgeschlagene Zuschlagsmodell.²⁷ Im Einzelnen sieht das 10-10-Modell folgende Eckpunkte vor:

1. Persönliche Steuerpflicht

Der Reformvorschlag differenziert wie bislang auch das ErbStG zwischen einer unbeschränkten und einer beschränkten Steuerpflicht. Es soll aber ein ganz wesentlicher Unterschied dadurch geschaffen werden, das allein auf die Inländereigenschaft des Erwerbers, also des bzw. der Erben oder des bzw. der Begünstigten abgestellt werden soll.

Diese Regelung betrachtet durch die Brille des Gestaltungsberaters eröffnet die eine oder andere Möglichkeit zur Optimierung. Bereits der Wegzug des bzw. der Erben oder des bzw. der Begünstigten und anschließende Übertragung würde zu einer Steuerbefreiung führen. Der Gesichtspunkt des Missbrauchs rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten (§ 42 AO) greift hier selbst dann nicht, wenn die begünstigte Person nach kurzer Zeit anschließend wieder zurückkehrt. Denn die Gestaltung beruht auf tatsächlichen Umständen und nicht auf rechtlichen Gestaltungen. Derartige Gestaltungen können lediglich über die Konstruktion einer erweiterten unbeschränkten Steuerpflicht, wie sie in dem 10-10-Modell auch vorgesehen ist, verhindert werden.

2. Steuergegenstand

Im Fall der unbeschränkten Steuerpflicht bildet der gesamte Erwerb den Steuergegenstand. Als steuerpflichtiger Erwerb soll die Bereicherung des Erwerbers durch Übertragung von Vermögenspositionen i.S.d. § 10a bis § 10d ErbStG gelten. Derartige Vermögenspositionen sind

- nach § 10a ErbStG das fungible Vermögen
- nach § 10b ErbStG das Unternehmensvermögen
- nach § 10c ErbStG das unbewegliche Vermögen und
- nach § 10d ErbStG das übrige Vermögen.

Im Fall der beschränkten Steuerpflicht bildet nur der inländische Erwerb, soweit er zu den vorstehend skizzierten Vermögenspositionen gehört. Das Steuerobjekt ist mithin das Inlandsvermögen i.S. von § 121 BewG.

a. In § 10a ErbStG wird eine im ErbStG bislang nicht bekannte Vermögensposition des «*fungiblen Vermögens*» eingeführt. Hierunter werden Zahlungsmittel, Kontoguthaben bei Banken, Kapitalforderungen, Versicherungsansprüche und z.B. auch Wertpapiere soweit sie börsennotiert sind, subsumiert. Als fungibles Vermögen gelten darüber hinaus alle anderen Vermögensgegenstände der anderen Vermögenspositionen (§§ 10b bis 10d ErbStG), wenn diese innerhalb der Frist zwischen dem Erbfall oder der Ausführung der Schenkung und dem Zeitpunkt von 10 Jahren nach der Erlangung der Verfügungsmacht entgeltlich übertragen werden.

b. Die weitere Vermögensposition «*Unternehmensvermögen*» ist letztlich identisch mit dem unternehmerischen Vermögen i.S. des § 13b Abs. 1 ErbStG. Unternehmensvermögen umfasst einen Gewerbebetrieb, Anteile an einer Mitunternehmerschaft, Anteile an Kapitalgesellschaften i.S. von § 17 EStG, sowie Betriebe der Land- und Forstwirte und von Selbständig Tätigen.

Im Falle der *Fortführung des Unternehmens* soll der Erwerb als solcher erbschaftsteuerfrei gestellt werden. Als Bereicherung gilt vielmehr der Betrag, der sich jährlich aus dem übertragenen Unternehmensvermögen resultierenden Einkünfte i.S. des EStG für die Zeitdauer von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Erlangung der Verfügungsmacht, ergibt. Die Steuererhebung soll dabei in der Art erfolgen, dass die Betriebsfinanzämter die Ergebnisse aus der übertragenen Einkunftsquelle an das Erbschaftsteuerfinanzamt melden. Für Erbschaftsteuerzwecke muss mithin die Besteuerungsgrundlage nicht neu ermittelt werden. Damit ist eine einfache Steuererhebung möglich.

Wird innerhalb der 10-Jahresfrist das unentgeltlich erworbene *Unternehmensvermögen veräußert*, so wird der Veräußerungserlös abzüglich der Anschaffungskosten und abzüglich der Ertragsteuern für die Erbschaftsteuer als Bemessungsgrundlage genommen. Die bis zur Veräußerung verwirklichten Erbschaftsteuerzahlungen werden als Vorauszahlungen qualifiziert.

c. Die dritte Vermögensposition ist das «*unbewegliche Vermögen*». Bei unbeweglichem Vermögen ist eine Nutzung durch Vermietung und Verpachtung einerseits und durch Selbstnutzung andererseits denkbar.

Wird die unentgeltlich erworbene *Immobilie vermietet* sollen nach dem 10-10-Modell wieder die Erträge der nächsten 10 Jahre nach der Übertragung für die Bemessung der Erbschaftsteuer maßgebend sein. Der Erwerb als solcher soll auch hier erbschaftsteuerfrei sein. Wird aber die Immobilie innerhalb des 10-Jahreszeitraums veräußert so ist der um die Anschaffungskosten und die Ertragsteuerbelastung verminderte Veräußerungserlös als Bemessungsgrundlage für die 10%ige Erbschaftsteuer anzusetzen.

²⁷ S. hierzu Crezelius Gastkommentar zu DB 2013 Heft 44.

Was wird aus den Wahlversprechen? Ein Ausblick zur Entwicklung des Steuerrechts

Bei einer *selbstgenutzten Immobilie* soll auf die ersparte Miete die Erbschaftsteuer von 10% für 10 Jahre erhoben werden. Hier wird mithin der Gedanke der Nutzungswertbesteuerung, so wie ihn damals bis zum Veranlagungszeitraum 1986 § 21a EStG kannte, wiederbelebt.

Soweit ersichtlich äußert sich das 10-10-Modell nicht zu Immobilien, die *leer stehen* und damit keine Erträge abwerfen. Hier wäre nach der Systematik des Modells keine Bemessungsgrundlage und damit auch keine Steuerbelastung gegeben.

d) Schließlich ist noch das «*übrige Vermögen*» zu nennen. Diese Vermögensposition ist als Auffangtatbestand formuliert; denn es heißt, für in § 10a, § 10b und § 10c nicht genanntes Vermögen, das zur Erzielung von Einkünften genutzt wird, gilt § 10c entsprechend. D.h., auch hier sind die erwirtschafteten Erträge für einen Zeitraum von 10 Jahren der Erbschaftsteuer zugrunde zu legen.

Für anderes übriges Vermögen, also für Vermögensgegenstände mit denen keine Erträge erwirtschaftet werden, hierbei ist insbesondere an *Luxusgüter* wie Kunstgegenstände, Edelsteine, Antiquitäten, Oldtimer, Schmuck usw. zu denken, soll je, also jedes Jahr, 5% des zum Zeitpunkt des Vermögensübergangs angegebenen Versicherungswertes als Bereicherung anzusetzen sein. Man unterstellt in diesen Fällen, dass besonders wertvolle Güter vernünftiger Weise versichert sind. Um einem Vollzugsdefizit in diesem Punkt entgegenzutreten soll eine Erweiterung von Meldepflichten der Sachversicherer durch den Gesetzgeber erfolgen.

3. Bewertung

Der Grundgedanke des 10-10-Modells ist bezüglich der Bewertung insoweit überzeugend, als die Ermittlung der Bemessungsgrundlage und damit die Bewertung auf die Erträge zurückgreift und damit keine zusätzliche Arbeit im Hinblick auf eine Bewertung entsteht. Die Ermittlung der Erträge ist grundsätzlich für ertragsteuerliche Zwecke durchzuführen. Gleiches gilt auch für die Veräußerung der unentgeltlich übertragenen Vermögensgegenstände. Hier wird eben auf den erzielten Veräußerungserlös zurückgegriffen.

Die Erbschaftsteuer ist im Grunde eine *Substanzsteuer*, da der Erwerb von Vermögenssubstanz der Besteuerung unterworfen wird.²⁸ Insofern wäre eine Bewertung grundsätzlich mit dem Substanzwert näherliegender als eine Bewertung mit dem Ertragswert. Andererseits kann jedoch nicht übersehen werden, dass der Gesetzgeber bereits im vereinfachten Ertragswertverfahren nach §§ 199 ff. BewG zweifelsfrei auf die Ertragskraft abstellt. Auch wird man zu beachten haben, dass in der heutigen Zeit der gemeine Wert eines Vermögensgegenstandes

häufig mehr über seine Ertragskraft als über seinen Substanzwert definiert wird.

Kritisch könnte gegen die von dem 10-10-Modell vorgeschlagene Bewertung eingewandt werden, dass sie sich von dem im Erbschaftsteuerrecht herrschenden *Stichtagsprinzip* verabschiedet. Denn die Bewertung erfolgt zeitraumbezogen und zukunftsorientiert. Versteuert wird letztlich etwas, das beispielsweise vom Erblasser möglicherweise überhaupt nicht mehr kausal verursacht wurde.

Beispiel: Der Erblasser vererbt seinem Sohn ein gesundes, am Markt gut aufgestelltes Produktionsunternehmen, das in der Vergangenheit durchschnittlich einen Ertrag vor Steuern von € 250.000 erwirtschaftete. Nach dem Tod erhöht sich der jährliche Ertrag um einen inflationsbedingt um 5%, also um € 12.500. Zum anderen führt der Sohn im zweiten Jahr nach dem Tod seines Vaters einen neuen Produktionsablauf ein und bewirkt dadurch eine Verdoppelung des Jahresertrages.

Wie dieses Beispiel zeigt, würde nach dem 10-10-Modell durch den Erben etwas erbschaftsteuerlich zu versteuern sein, was er nicht geerbt, sondern selbst geschaffen hat (Verbesserung des Produktionsablaufes) bzw. was durch außerbetriebliche Umstände nach dem Übertragungszeitpunkt eingetreten ist (inflationsbedingte Ertragssteigerung).

4. Weitere Anmerkungen zum 10-10-Modell

Kritisch müsste auch in diesem Zusammenhang die heutige Regelung in § 14 ErbStG gesehen werden, d.h. die *Berücksichtigung früherer Erwerbe*. Durch die zeitraumbezogene und zukunftsorientierte Bewertung würde der eigentliche 10-Jahreszeitraum des § 14 ErbStG über Gebühr ausgedehnt mit der Folge erheblicher praktischer Probleme.

Beispiel: Die Mutter betreibt zwei Unternehmen. Das eine Unternehmen schenkt sie im Jahre 1 ihrer Tochter. Die Bewertung für Zwecke der Bemessung der Schenkungsteuer würde sich bis zum Jahr 10 einschließlich erstrecken. Verstirbt nun die Mutter im Jahre 9 und die Tochter erhält als Alleinerbin das zweite Unternehmen, so würde die Bewertung für Zwecke der Bemessung der Erbschaftsteuer sich bis zum Jahr 19 erstrecken.

Die endgültige Erbschaftsteuerfestsetzung könnte mithin erst nach Ablauf von 19 Jahren erfolgen. Andererseits ist zu bedenken, dass durch den einheitlichen Steuersatz von 10% der Sinn und Zweck des § 14 ErbStG obsolet wird. Denn durch die Zerlegung eines umfangreichen Übertragungsvorganges in mehrere einzelne Übertragungen führt ohne die Berücksichtigung früherer Erwerbe nicht zu einer Verringerung der Erbschaftsteuerbelastung, da es keinen progressiven Steuertarif mehr geben würde.

Anzumerken ist noch, dass das 10-10-Modell für Erwerbe unter Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern eine vollständige

²⁸ Wilms in Wilms/Jochum, ErbStG Einführung Tz. 10 (ErgLfg. Mai/2009).

dige Steuerfreistellung vorsieht. Als Begründung wird hier nicht etwa die enge Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft angegeben, sondern dass «gut beratene Steuerpflichtige gerade in einer Lebensgemeinschaft die Zuordnung relativ frei gestalten können.» Die Steuerfreistellung ist zu begrüßen, die Begründung mutet eher befremdlich an. Sie könnte als Kapitulation des Gesetzgebers vor der Gestaltungsberatung missverstanden werden.

E. Ist mit einer Aufhebung des § 371 AO (Selbstanzeige) zu rechnen?

Eine Frage beschäftigt im Moment die Beratungspraxis in einem hohen Grad. Muss man mit der Aufhebung der Selbstanzeige in naher Zukunft rechnen? In dem Wahlprogramm der CDU/CSU ist auf Seite 28 zu lesen:

«Mit dem Schwarzgeldbekämpfungsgesetz hat die unionsgeführte Bundesregierung Anfang 2011 die Regeln zur strafbefreienden Selbstanzeige massiv verschärft. Wir prüfen zusammen mit den Ländern und Fachleuten aus Wissenschaft und Praxis, inwieweit eine noch weitergehende Verschärfung sinnvoll und möglich ist.»

Es gibt bestimmt eine Reihe von guten Gründen, die Selbstanzeige abzuschaffen, es gibt aber auch Gründe, die es nahelegen die Selbstanzeige beizubehalten.

Es muss festgehalten werden, dass der Selbstanzeige im Sinne des § 371 AO im deutschen Strafrecht eine Ausnahmestellung zukommt. Mittels der Selbstanzeige gewährt der Staat auch dann noch die Chance auf rückwirkende Straffreiheit, wenn die Tat rechtlich vollendet ist und bereits mehrere Jahre zurückliegt und die finanziellen Vorteile aus ihr dem Täter in vollem Umfang zugeflossen sind. Im Gegensatz zur Selbstanzeige sind im StGB die Vorschriften über den strafbefreienden Rücktritt oder über die tätige Reue stets an die Voraussetzung gekoppelt, dass der Täter den Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolges oder der sich aus der Tat ergebenden Nachteile verhindert oder zu verhindern versucht. Ein strafbefreiender Rücktritt vom vollendeten Delikt ist ausgeschlossen. **Wiedergutmachungshandlungen**, wie sie § 371 AO vorsieht, könnten im allgemeinen Strafrecht allenfalls im Rahmen der Strafzumessung als Strafmilderungsgrund Bedeutung erlangen.²⁹

Historisch betrachtet war u.a. die Zielsetzung der Selbstanzeige die Erschließung bisher verheimlichter Steuerquellen.³⁰ Die Selbstanzeige, so wird insbesondere auf politischer Bühne vertreten, sei überholt, da es heute andere Möglichkeiten gibt,

Steuerhinterziehungen aufzudecken und damit verheimlichte Steuerquelle aufzudecken. Dies ist wohl kaum von der Hand zu weisen. Auskunftsregelungen, Geldwäschegesetze und Meldepflichten sorgen dafür, dass es nur noch mit sehr großem Unrechtsbewusstsein möglich ist, Steuern zu hinterziehen.

Mancherorts wird als weiteres Argument für die Abschaffung der Selbstanzeige ins Feld geführt, dass § 371 AO nicht zu einem Rückgang der Steuerhinterziehung geführt habe. Die meisten Selbstanzeigen würden aus Angst vor Entdeckung nicht aus Reue geschehen. Dieses Argument erscheint nicht schlüssig, da der Sinn und Zweck des § 371 AO nicht die Begünstigung des reumütigen Steuerbürgers vor Augen hat, sondern die Erschließung bislang verheimlichter Steuerquellen.

Auch muss die Frage gestellt werden, ob die heutige Ausgestaltung der Selbstanzeige mit Art. 3 GG im Einklang steht.

(...) Mancherorts wird auch der Grundsatz des *nemo tenetur se ipsum accusare* als Grund für die Beibehaltung der Selbstanzeige genannt. Diese Begründung überzeugt bei einer längeren Betrachtung. Denn dem Steuersünder wird durch die Selbstanzeige ein Weg in die Steuerehrlichkeit eröffnet. Aufgrund des Umstandes, dass es sich bei der Steuerhinterziehung um ein sich in die Zukunft quasi fortpflanzendes Delikt handelt, hat derjenige, der sich wieder steuerehrlich verhalten möchte, so gut wie keine Chance dies ohne sich selbst anzuklagen zu tun. Das eigentliche Problem liegt wohl darin, dass wir zunehmend eine Kriminalisierung des Steuerrechts beobachten können. Die Grenze zwischen legaler Steuergestaltung und Steuerhinterziehung wird zusehends verwischt. Erst im Handelsblatt vom 22. Oktober 2013 wurde unter dem Titel «Furcht vor Steuerfahndern» dieses Thema aufgegriffen. Ob die Selbstanzeige das richtige Mittel ist, diesem Problem Herr zu werden wäre zumindest zu diskutieren. Möglicherweise wäre es sinnvoller erst die Fachgerichtsbarkeit über die Steuerrechtsfrage entscheiden zu lassen, bis die Strafgerichte ihr Urteil fällen. Hier wäre also § 396 AO zu ändern.

F. Schlussbemerkung

Mit Ausnahme der Finanztransaktionssteuer kann zum gegebenen Zeitpunkt noch keine konkrete Auskunft über die Steuerpläne einer neuen Bundesregierung gegeben werden. Man wird lediglich abschließend festhalten können, dass die Vermögensteuer, die Erbschaftsteuer und die Selbstanzeige Themen der steuerlichen Diskussion in den nächsten Monaten sein werden. Wünschenswert wäre in jedem Fall, dass eine Vermögensteuer nicht käme. Es wäre vielmehr bestimmt besser, die Ertragsteuern in einem geringen Umfang anzuheben, als die Vermögensteuer wiederzubeleben.

²⁹ Schauf in Kohlmann, Steuerstrafrecht, § 371 Tz. 8 f.

³⁰ Schauf in Kohlmann, Steuerstrafrecht, § 371 Tz. 11.

Langzeitstudie «Der Rechtsdienstleistungsmarkt 2030» – Eine Zukunftsstudie über die deutsche Anwaltschaft

Zusammen mit der Prognos AG, Basel, hat der Deutsche Anwaltverein eine Zukunftsstudie über die deutsche Anwaltschaft mit dem Fokus 2030 vorgestellt. Wir zitieren aus fast 200 Seiten starken Langfassung der Studie ausgewählte Passagen:

S. 12 ff.

Kanzleimanagement in der Praxis

Die Kanzleien am Rechtsdienstleistungsmarkt zeichnen sich bei der Kanzleigröße und Kanzleiausrichtung durch eine große Heterogenität aus (unter anderem Fachgebiet/e, Mandantschaft und geografisches Einzugsgebiet). Unter den Kanzleien befinden sich hochspezialisierte Boutiquen, große internationale Sozietäten sowie zahlreiche Einzelanwälte und kleine Kanzleien. Der Anteil an Kleinstunternehmen mit bis zu elf Beschäftigten im Rechtsdienstleistungsmarkt fällt im Vergleich zur deutschen Wirtschaft insgesamt wesentlich höher aus. Im internationalen Vergleich der Rechtsdienstleistungsbranche zeigen Studien ähnliche Unternehmens- beziehungsweise Kanzleigrößen. So dominieren in der Rechtsdienstleistung in Dänemark, Schweiz, Großbritannien und USA ebenso Kleinst- und Kleinunternehmen.

Aus der Forschung ist bekannt, dass im Vergleich zu großen Unternehmen, die aufgrund ihres Organisationsgrads, der ausdifferenzierten Arbeitsteilung und der Ressourcenverfügbarkeit zumeist ein professionelles und strategisches Management besitzen, kleine und mittlere Unternehmen mit ihren knappen zeitlichen und finanziellen Ressourcen vielfach ohne Gesamtstrategie am Markt agieren und vor allem in Fragen der Unternehmensführung auf Maßnahmen zurückgreifen, die wenig Kosten und geringen Zeitaufwand verursachen. Dies spiegelt sich auch unter Kanzleien im Rechtsdienstleistungsmarkt und in ihrem Vorgehen beim Kanzleimanagement wider.

Wettbewerbsstrategien

Die Befragung zeigt: Eine hohe Anzahl an Kanzleien verfolgt keine expliziten Wettbewerbsstrategien, um sich am Markt erfolgreich zu positionieren. Unter den proaktiven Kanzleien stellt die fachliche Spezialisierung die wichtigste Strategie dar. Im-

merhin die Hälfte der Kanzleininhaber/-innen verweist auf eine fachliche Spezialisierung der eigenen Kanzlei. Für die Mehrheit der Mandanten gilt eine Spezialisierung der Kanzlei als Qualitätsmerkmal und ist Ausdruck von Kompetenz. Dies belegt die wachsende Zahl an Fachanwältinnen und Fachanwaltstiteln.

Zweite zentrale Wettbewerbsstrategie ist die Fokussierung auf ausgewählte Mandantensegmente, die mit wachsender Kanzleigröße zunimmt. Boutiquen, mittelgroße Kanzleien (mit mehr als elf Berufsträgern) und international tätige Großkanzleien verfolgen am häufigsten diese Spezialisierungsstrategie. Kleine Kanzleien und Einzelanwälte hingegen verfügen zumeist nur selten über Spezialisierungen im Bereich der vertretenen Fachgebiete und Mandanten.

Proaktive Strategien wie die aktive Definition und Profilierung von Geschäftsfeldern, die Bereitstellung flankierender Dienstleistungen oder die Entwicklung neuer juristischer Produkte und Dienstleistungen werden fast ausschließlich von Großkanzleien verfolgt. Insgesamt zeigt sich ein geringes Ausmaß aktiver Strategieplanung quer durch alle Kanzleitypen.

Kanzleimarketing und Mandantenakquisition

Marketing und Akquisition im Bereich der Rechtsdienstleistung und -vertretung sind an spezifische berufsrechtliche Voraussetzungen gebunden und erfordern daher auch spezifische Strategien. Kanzleininhaber und -inhaberinnen stehen vor der Herausforderung, das Angebotsspektrum der eigenen Kanzlei und auch die Qualität der eigenen Arbeit mit geeigneten Marketingstrategien unter Einhaltung der Bestimmungen des anwaltlichen Werberechts (UWG und § 43 b BRAO) an (potenzielle) Mandanten zu vermitteln. Dies wird durch mehrere Faktoren erschwert: Die Einzigartigkeit von Fall- oder Mandatskonstellationen lässt für Mandanten kaum Rückschlüsse auf die zu erwartende Qualität für die eigene Beratung zu, und es existieren keine unabhängigen Produkttests und Anbietervergleiche, zum Beispiel von Stiftung Warentest, zur Orientierung am Markt. In den letzten Jahren neu entwickelt haben sich Internetportale, auf denen die Leistungen von Kanzleien einer Bewertung durch (ehemalige) Mandanten unterzogen werden, wie etwa auf den Portalen anwalt.de und anwaltvergleich24.de. Die Bewertungen unterliegen zwar einer subjektiven Betrachtung, dennoch

sind für Verbraucher zumindest indirekt Rückschlüsse auf die zukünftig zu erwartende Qualität möglich.

Die überwiegende Mehrheit der Kanzleien nutzt eine breit gestreute, nicht fokussierte Mandantenansprache: Instrumente sind die eigene Homepage und/oder Einträge in Verzeichnisse und Auskunftsdienste, zum Beispiel die Deutsche Anwaltsauskunft. Auch Maßnahmen zur Erschließung von Zielgruppen auf Mandantenseite werden genutzt. Der Besuch von Veranstaltungen und Kongressen mit dem Ziel des Networkings sowie die Durchführung von Seminaren und Vorträgen sind wesentliche Instrumente in diesem Bereich.

Je größer und umsatzstärker eine Kanzlei ist, je größer das Einzugsgebiet der Kanzlei verläuft und je mehr gewerbliche Unternehmen im Durchschnitt als Mandanten betreut werden, desto häufiger gehen Kanzleien im Marketing und in der Kundenakquisition strategisch vor. Die Gruppe der Einzelanwälte ist im Durchschnitt am inaktivsten, was Marketing- und Akquisitionsmaßnahmen betrifft.

Insgesamt fällt das genutzte Potenzial an Maßnahmen zum Kanzleimarketing und zur Mandantenakquisition gering aus. Weniger als zehn Prozent der befragten Kanzleien geben an, zukünftig stärker in diesen Bereichen aktiv werden zu wollen.

S. 17 ff.

2030: Zukunftstrends und deren Auswirkungen auf den Rechtsdienstleistungsmarkt

Zukünftige Entwicklungen für den Rechtsdienstleistungsmarkt werden einerseits durch berufsrechtliche Rahmenbedingungen geprägt und sind andererseits in die gesamtwirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung eingebettet. Diese sind für die strategische Planung und die zukünftige Aufstellung von Kanzleien nach innen und außen von größter Bedeutung. Im Folgenden werden zentrale Zukunftstrends aufgezeigt und ihre Konsequenzen für die Anwaltschaft bewertet.

Wirtschaftliche Entwicklung und Innovationen

Die Wirtschaftsprognose der Prognos AG bis zum Jahr 2035 weist für Deutschland ein gedämpftes Wachstum des Bruttoinlandsprodukts von durchschnittlich 1,0 Prozent per annum aus. Neben den international starken Branchen des produzierenden Gewerbes (Chemieindustrie, Maschinenbau, Elektrotechnik und Fahrzeugbau) entsteht das Gros der deutschen Bruttowertschöpfung in Zukunft im Dienstleistungssektor. Hier entwickeln sich der Handel, die Unternehmensdienstleistungen (inklusive Rechtsdienstleistung) und das Gesundheitswesen besonders dynamisch und werden zusammen voraussichtlich 47 Prozent der gesamten Bruttowertschöpfung im Jahr 2035

erwirtschaften. Die Dynamik der Weltwirtschaft verschiebt sich mittelfristig weiter in Richtung der aufstrebenden Schwellenländer, insbesondere Ostasiens.

Die Vereinigten Staaten werden zwar die größte Volkswirtschaft bleiben, ihre Rolle als Lokomotive der Weltwirtschaft jedoch einbüßen. Die Europäische Union muss sich insgesamt auf niedrigere Wachstumsraten als in der Vergangenheit einstellen. Die Prognosen der Prognos AG weisen im Zeitraum bis 2030 jährliche Wachstumsraten des Bruttoinlandsprodukts von durchschnittlich 1,4 Prozent aus. Es wird wirtschaftlich in den nächsten Jahren viel davon abhängen, inwieweit die führenden Schwellenländer – Brasilien, Indien und China – den absehbaren Nachfrageausfall in den USA und anderen defizitären Industrieländern kompensieren können. Der Welthandel wird in den kommenden 20 Jahren mit durchschnittlich 3,9 Prozent per annum weiterhin stärker wachsen als die Weltproduktion (2,9 Prozent per annum). Dabei gewinnt der grenzüberschreitende Handel mit Dienstleistungen, inklusive Rechtsdienstleistungen, weiter an Bedeutung.

Der technologische Wandel stimuliert die Wirtschaft. Studien gehen davon aus, dass sich die Umsätze im Bereich Public Cloud bis 2020 um den Faktor 18 erhöhen werden, diejenigen im Bereich IKT-Sicherheit bis 2025 um den Faktor fünf.⁷ Der Onlineversandhandel wird bis spätestens 2015 den Kataloghandel absorbiert haben und ebenfalls mit Blick auf seinen Umsatz kräftig wachsen.⁸ Zugleich sorgen neue Informations- und Kommunikationstechnologien als Innovationstreiber für einen Wandel der Arbeitsprozesse und Organisationsstrukturen.

Während Internationalisierung und internationale Mandate nur für bestimmte Kanzleien und Kanzleitypen relevant sind, werden die wirtschaftlichen und technologischen Entwicklungen den gesamten Rechtsdienstleistungsmarkt erfassen. Technologische Entwicklungen verändern die Arbeitsteilung, die Organisationsstrukturen und die Prozesse der Arbeitsteilung. Die Schnittstellen zu den relevanten Zielgruppen, den Mandanten sowie den Behörden und Gerichten (Stichwort E-Justice) verschieben sich zunehmend in den digitalen Bereich. Die Justiz wird bis zum Jahr 2030 auf den elektronischen Rechtsverkehr umgestellt sein. Das Tätigkeitsbild der Anwaltschaft und die Arbeitsprozesse in Kanzleien erfahren durch den technologischen Wandel eine spürbare Modernisierung.

Gesellschaftliche Trends

Auch die Gesellschaftsstrukturen werden sich in Deutschland bis zum Jahr 2030 verändern. Leben heute mehr als 81 Millionen Menschen in Deutschland, werden es im Jahr 2030 nur noch 79 Millionen sein (minus 3,3 Prozent). Die Besetzung der jungen und mittleren Altersklassen wird stark schrumpfen. Das Ver-

Langzeitstudie «Der Rechtsdienstleistungsmarkt 2030» – Eine Zukunftsstudie über die deutsche Anwaltschaft

hältnis der Bevölkerung im Rentenalter (heute ab 65 Jahren) zur Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (Altenquotient) wird von 34 Prozent auf 51 Prozent ansteigen. Die demografischen Veränderungen entwickeln sich regional sehr unterschiedlich. Von dem Rückgang der Bevölkerung um 2,7 Millionen Personen bis zum Jahr 2030 entfallen 63 Prozent auf die neuen Bundesländer. Die Alterung der Bevölkerung in Deutschland hat Folgen unter anderem für die sozialen Sicherungssysteme und das Arbeitskräfteangebot.

Bis zum Jahr 2030 wird die Anzahl der Erwerbstätigen in Deutschland auf 38,7 Millionen sinken, ein Rückgang um fast vier Prozent. Die Steigerung der Erwerbstätigkeit, vor allem unter der weiblichen und älteren Bevölkerung, federt kurzfristig den Rückgang der gesamtwirtschaftlichen Beschäftigung noch ab, nach dem Jahr 2020 wird dies ohne massive Zuwanderung nicht mehr möglich sein.

Es ist davon auszugehen, dass auch in Zukunft ein überdurchschnittlicher Teil an Einwanderern in Deutschland von Armut betroffen sein wird und Chancen zum Aufstieg sucht. Armut, Arbeitslosigkeit und ungleiche Chancen- und Vermögensverteilung bleiben in Deutschland – trotz zunehmenden Arbeits- und Fachkräftemangels – eine Herausforderung für Politik und Gesellschaft.

Ein wachsender Niedriglohnsektor in Verbindung mit zunehmenden atypischen Beschäftigungsformen, das heißt flexible Arbeitsverhältnisse wie Teilzeitbeschäftigung mit bis zu 20 Wochenarbeitsstunden, befristete Beschäftigung, Zeitarbeit und Minijobs, die mittlerweile ein Viertel aller Angestelltenverhältnisse ausmachen, hat die Zahl prekärer Haushaltseinkommen in Deutschland erhöht.⁹ Für diese Haushalte, insbesondere für (Langzeit-)Arbeitslose, steigt das Armutsrisiko in Deutschland. Unter den armutsgefährdeten Personengruppen sind neben Migranten und (Langzeit-)Arbeitslosen Personen mit geringer Bildung sowie Alleinerziehende und ihre Kinder. Auch Kinder in Haushalten mit geringer Erwerbsbeteiligung sind zunehmend einem Armutsrisiko in Deutschland ausgesetzt. Der demografische Wandel führt langfristig zu spürbaren Veränderungen innerhalb der Anwaltschaft. Zwar altert die Bevölkerung schneller als die Gruppe der Juristen, das heißt der demografische Wandel wird die Anwaltschaft deutlich später treffen als andere Berufsgruppen. Dennoch wird der demografische Wandel in der langfristigen Perspektive auch in der Anwaltschaft seine Spuren hinterlassen.

Während Deutschland den demografischen Wandel unter anderem durch Anwerbung von Fachkräften aus dem Ausland abzufedern versucht, ist eine Internationalisierung der Anwaltschaft in Deutschland auch langfristig nicht ohne weiteres möglich. Sprachbarrieren sowie das Erfordernis sehr guter landesspezifischer Rechtskenntnisse stellen für ausländische Rechtsanwälte

und -anwältinnen Hürden für den Markteintritt in Deutschland dar. Gleiches gilt für deutsche Rechtsanwälte, die beispielsweise in nicht englischsprachigen Kanzleien im Ausland arbeiten möchten.

Vorerst steigt die Zahl der Studienanfänger im Fach Rechtswissenschaft in Deutschland und somit mittelfristig auch die Zahl der Anwälte insgesamt. Der Wettbewerb um Mandate nimmt zu. Die Anwaltschaft konzentriert sich dabei in Städten und prosperierenden Regionen, während im ländlichen Raum die Anwaltsdichte abnimmt.

Gleichzeitig wird sich der Anteil von Frauen in der Anwaltschaft weiter signifikant erhöhen. Für Männer und Frauen wird die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben eine große Herausforderung. Bislang war daher unter Juristinnen die Attraktivität eines Angestelltenverhältnisses oder die Tätigkeit als Einzelanwältin hoch aufgrund der besseren Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Mit mehr berufstätigen Frauen und einer wachsenden Zahl von Alleinerziehenden wird das Thema der Kinderbetreuung und familienfreundlichen Arbeitsbedingungen in Zukunft einen noch höheren Stellenwert in Wirtschaft, Politik und Gesellschaft erhalten, zumal sich das Selbstverständnis von Vätern wandelt und auch Männer vermehrt berufliche Auszeiten für Betreuungsaufgaben in Anspruch nehmen (wollen). Es vollzieht sich diesbezüglich ein deutlicher Wertewandel bei Männern und Frauen. Die Nachfrage nach abhängiger Arbeit bleibt daher weiterhin hoch.

Der (juristische) Nachwuchs hat veränderte Bedürfnisse bezüglich der Arbeitsorganisation und -kultur. Die kommenden Generationen streben nicht nur eine Verbesserung von Familienleben und Beruf an, sondern generell eine stärkere Ausgewogenheit von Arbeit und anderen Lebensbereichen, die so genannten Work-Life-Balance. Der Bedeutungszuwachs immaterieller Werte gegenüber reinen Karrierezielen bei der nachwachsenden Generation, der so genannten Y-Generation, wird in den kommenden Jahrzehnten zu tiefgreifenden Veränderungen der Arbeitsorganisation führen.

S. 23 ff.

Veränderungen der berufsrechtlichen Rahmenbedingungen

Die Belastbarkeit der bisher thematisierten Herausforderungen ergibt sich aus der konsequenten Ableitung übergeordneter Trends. Im Folgenden werden zwei weitere Herausforderungen für die Anwaltschaft dargestellt, deren Eintrittswahrscheinlichkeit sich aus vergleichbaren Entwicklungen in europäischen Nachbarstaaten oder in ähnlich strukturierten Branchen ableitet. Es ist zu erwarten, dass die mögliche Zulassung von Alter-

native Business Structures und der weitgehende Wegfall des Anwaltsmonopols Konsequenzen für die Anwaltschaft haben werden. Die im Folgenden skizzierten Auswirkungen basieren auf den Erkenntnissen aus mehreren Expertenrunden und Workshops in Zusammenarbeit mit dem DAV.

Zulassung von Alternative Business Structures und weitgehende Abschaffung des Anwaltsmonopols

Es kann davon ausgegangen werden, dass mit der Zulassung von Alternative Business Structures (ABS) im deutschen Rechtsdienstleistungsmarkt und der zumindest teilweisen Abschaffung des Anwaltsmonopols zahlreiche neue (finanzkräftige) Akteure in den Rechtsdienstleistungsmarkt eintreten. Gesellschaften können im Besitz von Berufsfremden stehen. Klassische Finanzinvestoren wie Versicherungen und Banken können in Anwaltsgesellschaften einsteigen und Anteile an Kanzleien erwerben. Versicherer können als 100-prozentige Stakeholder auch eigene Law Firms gründen.

Die Konkurrenz wird größer. Anwälte können jedoch auch mit vielen anderen Berufen eine gemeinsame Berufsausübungsgesellschaft gründen und in diesem Rahmen gemeinsam wirtschaften beziehungsweise zusammenarbeiten. Der Rechtsdienstleistungsmarkt wird somit vielfältiger und internationaler. Allerdings dürfte rechtliche Beratung zu standardisierbaren Rechtsproblemen zunehmend in die Hand neuer Anbieter übergehen. Es ist zu erwarten, dass große Kanzleiketten auf den Markt drängen:

Beratung im Supermarkt wird vielerorts üblich und ABS-Genossenschaften werden regen Mitgliederzulauf verzeichnen. Technologische Innovationen werden diese Entwicklung weiter verstärken: Mit Hilfe intelligenter Algorithmen werden Verbraucher im Internet zur gewünschten Rechtsauskunft geführt. Weitere Onlinesysteme werden rechtliche Beratung zu Verbrauchertemen, Sozialrechtsfragen und Ähnliches kostengünstig und niederschwellig anbieten.

Die Preise am Rechtsdienstleistungsmarkt werden zunächst aufgrund dieses Strukturwandels sinken. Die hohen Kostenstrukturen von manchen Kanzleien werden angesichts des Wettbewerbs am Rechtsdienstleistungsmarkt nicht mehr akzeptiert. Es kommt zu einer Marktberreinigung. Einige Kanzleien müssen schließen. Erst nach einer Phase der Konsolidierung dürften die Durchschnittspreise wieder steigen.

Allgemeine Rechtsdienstleistungen sowie insbesondere die vorgerichtliche Beratung werden von den großen Kanzleiketten mit Hilfe von einer Vielfalt von Juristen bearbeitet werden (Diplomjuristen/Wirtschaftsjuristen). Die gerichtliche Vertretung und die spezialisierte Beratung werden Anwälten mit einem juristischen Universitätsabschluss und den Fachanwälten vorbehalten bleiben.

Unter Anwälten dürften vermehrt Spezialisten gefragt sein. Diese werden sich in Form von flexiblen Netzwerken und Kooperationen je nach Mandat zusammenfinden und gehen anschließend wieder getrennte Wege. Boutiquen werden insbesondere im Mittelstand weiter gefragt sein und werden dort die Nachfrage decken.

Zentrale Herausforderungen für das Kanzleimanagement mit Auftreten von neuen (finanzkräftigen) Akteuren im Rahmen von Alternative Business Structures sind:

- Klare Wettbewerbsstrategie zur Positionierung im Markt, zum Beispiel Konzentration auf Kerngeschäft der Anwaltschaft im Sinne von hochpreisiger, hochspezialisierter rechtlicher Beratung, Online-Geschäftsmodelle, interprofessionelle Zusammenarbeit, etc.
- Fachliche Spezialisierung und Marketing

99 ff.

Internationalisierung der Rechtsdienstleistungen

Das Thema Internationalisierung umfasst insbesondere zwei Facetten, welche jeweils eigene Auswirkungen auf die Zukunft der Anwaltschaft beinhalten. Einerseits sind die grenzüberschreitenden Beziehungen gemeint, die sowohl die wirtschaftlichen als auch die privaten Beziehungen in einer zunehmend globalisierten Welt umfassen.

In der Folge ist damit andererseits die internationale Mobilität gemeint, welche sich in der Migration widerspiegelt und mit Blick auf die Anwaltschaft neue Zielgruppen als auch neue Aktivitätsfelder in den Fokus zieht. Der Beratungsbedarf zu grenzüberschreitenden Fragestellungen wird wachsen; internationale Kooperationen von Kanzleien werden an Bedeutung gewinnen; der Anteil von Migrantinnen und Migranten in der Anwaltschaft und im Mandantenspektrum wird steigen und letztlich steigert die wachsende Relevanz supra- und internationaler Einheiten (bspw. EU, WTO) die Komplexität der Rechtsberatung.

Deutschland profitiert langfristig von der Internationalisierung der Wirtschaft

Mit Blick auf die wirtschaftlichen Beziehungen zeigt sich, dass die Dynamik der Weltwirtschaft sich mittelfristig weiter in Richtung der aufstrebenden Schwellenländer, insbesondere Ostasiens, verschieben wird. Die Vereinigten Staaten werden zwar die größte Volkswirtschaft bleiben, ihre Rolle als Lokomotive der Weltwirtschaft jedoch einbüßen. Abbildung 33 liefert einen Überblick zur internationalen Wirtschaftsentwicklung bis zum Jahr 2035 (siehe ebenso Kapitel 3).

Die mittelfristige Entwicklung der Industrieländer bis 2030 wird in der Gesamtschau sehr unterschiedlich sein. Auf der einen

Langzeitstudie «Der Rechtsdienstleistungsmarkt 2030» – Eine Zukunftsstudie über die deutsche Anwaltschaft

Seite stehen Länder, in denen sich der öffentliche Schuldenstand nur geringfügig erhöht hat und die im Idealfall mittels einer exportstarken Industrie von der dynamischen Entwicklung der Inlandsnachfrage in den Schwellenländern profitieren können (z. B. Deutschland, Österreich und Schweden). Auf der anderen Seite stehen hochverschuldete Länder mit schwacher Exportwirtschaft (z. B. USA, Großbritannien, Spanien, Griechenland, Italien) und – gemessen am Wachstumstempo vor der Krise – deutlich eingetrübten Wachstumsperspektiven.

Von der Internationalisierung der Wirtschaft profitiert insbesondere der Bereich der Unternehmensdienstleistungen, zu dem neben der Steuer- und Unternehmensberatung auch die Rechtsberatung zu zählen ist. Die Branche der Dienstleistungen für Unternehmen wird in den nächsten Jahrzehnten in Deutschland zu den Wirtschaftsbereichen mit der größten Beschäftigungsentwicklung zählen. Der Beschäftigtenanteil an der Gesamtwirtschaft wird mittel- und langfristig über zwölf Prozent betragen. Zwar werden zukünftig nicht mehr die Wachstumsraten der jüngeren Vergangenheit erreicht. Die Bruttowertschöpfung in diesen Bereichen wird jedoch konstant höher sein als in der Gesamtwirtschaft.

Aus Expertensicht bedeutet die Internationalisierung vor allem für internationale Großkanzleien neue Marktchancen und bringt eine zunehmende Abkopplung internationaler Großkanzleien von der übrigen Anwaltschaft aufgrund notwendiger Internationalisierungsstrategien (Mobilität des Personals, internationale Arbeitsteilung und -kooperation) mit sich.

S. 177 ff.

Was macht einen erfolgreichen Anwalt und eine erfolgreiche Anwältin im Jahr 2030 aus?

Die Studie kann keine Patentrezepte für die Anwaltschaft entwickeln und skizzieren, dafür ist sie zu heterogen und die Herausforderungen zu vielfältig. Im Rahmen der aufgezeigten Handlungsfelder bedarf jede Kanzlei einer eigenen (Zukunfts-) Strategie, die sich an der eigenen Kanzleiaufstellung und -ausrichtung orientieren sollte. Faktoren wie Standort, Mandantensegment, Fachgebiet, Kanzleigröße, geografisches Einzugsgebiet und persönliche Zielsetzung sind dabei entscheidend. Die entscheidenden übergreifenden Erfolgskriterien für die Anwaltschaft 2030 sind:

Die Anwaltschaft 2030 ist unternehmerisch kompetent

Der Konkurrenzdruck in der Rechtsberatung nimmt weiter zu. Es wird schwieriger in der Zukunft, am Markt zu überleben. Daher sind unternehmerische Kompetenzen mehr denn je gefragt. Spezialisierung und kanzleispezifische Alleinstellungs-

merkmale sind für alle Kanzleitypen erforderlich. Grundsätzlich müssen alle Kanzleiinhaber/-innen der eigenen Kanzlei eine klare Strategie und Ausrichtung geben und dabei den Blick auf bestehende und zukünftige Marktpotenziale richten. Insbesondere Einzelanwälte/-anwältinnen, die einen hohen Grad an Selbstbestimmung genießen, zum Beispiel in Bezug auf die eigene Work-Life-Balance, werden zukünftig mit Blick auf Wirtschaftlichkeit und Mandantengewinnung auch die Potenziale von Fusionen oder Bürogemeinschaften für sich evaluieren müssen. Das Motto „size matters“ gewinnt im kleinteiligen Rechtsdienstleistungsmarkt und angesichts der Entwicklungen bis 2030 immer mehr an Bedeutung. Hierzu zählt auch eine stärkere Zusammenarbeit vor allem von Einzelanwälten und kleinen Kanzleien mit anderen Kanzleien, die sich in flexiblen Netzwerken organisieren und fallbezogen zeitlich begrenzte Kooperationen suchen. In der Rechtsberatung werden Formen der freien und projektbezogenen Mitarbeit erhöhten Zuspruch erfahren.

Die Anwaltschaft 2030 ist spezialisiert

Entscheidend für Mandanten sind Spezialisierung und fachliche Expertise. Entsprechende personelle Kapazitäten für ein „größeres“ Mandat können mittels Netzwerkkooperationen und technologischer Unterstützung flexibel auch von kleinen Kanzleien organisiert und gestellt werden. Kooperationen mit anderen Unternehmen am Rechtsdienstleistungsmarkt, zum Beispiel Versicherern, erhöhen die eigene Sichtbarkeit. Gerade kleine Kanzleien sind gefordert, sich kreativ und interdisziplinär neue Marktpotenziale zu erschließen, zum Beispiel durch innovative Geschäftsmodelle in der wachsenden Onlinewelt, durch Zertifizierungen zu rechtsdienstleistungsnahen Tätigkeiten oder durch Spezialisierung auf Nischenbereiche. Die Initiierung eines Strategieprozesses für die eigene Kanzlei bildet einen guten Auftakt, um den Rahmen abzustecken, wie die eigene Kanzlei heute im Rechtsdienstleistungsmarkt aufgestellt ist, welche Potenziale für die Kanzlei bestehen und welche Ziele in der Zukunft erreicht werden sollen.

Markenbildung wird wichtig

Zur Positionierung am Markt gehört ebenso ein durchdachtes und zielgerichtetes Kommunikations- bzw. Marketingkonzept. Der Aufbau und die Etablierung der eigenen „Kanzleimarke“ sind für die Sichtbarkeit und den Wiedererkennungswert am Markt von hoher Bedeutung. Dies wird befördert durch den Aufbau eines Corporate Designs im Sinne eines einheitlichen Erscheinungsbilds der Kanzlei in der Öffentlichkeit. Mit Unterstützung von internetbasierten Marketingmaßnahmen kann die Präsenz der eigenen „Kanzleimarke“ weiter gesteigert werden. Insbesondere eine aktive Präsenz mit fachlichen Beiträgen

Langzeitstudie «Der Rechtsdienstleistungsmarkt 2030» – Eine Zukunftsstudie über die deutsche Anwaltschaft

im Internet trägt zur Wahrnehmung als Experte im eigenen Fachgebiet bei und erhöht die Nachfrage.

Die Anwaltschaft 2030 ist vernetzt

Das (Empfehlungs-)Netzwerk und die „Mund-zu-Mund-Propaganda“ werden auch zukünftig in der Rechtsberatung ein zentraler Erfolgsfaktor für die Akquisition von Mandaten bleiben. Innerhalb der Anwaltschaft sind Netzwerkaktivitäten wichtigster Bestandteil der Mandatsakquisition. Der persönliche Erstkontakt im Rahmen von Vorträgen und Veranstaltungsbesuchen ist zwar ressourcenintensiv, aber von hoher Bedeutung in einer Branche, in der neben Kostenaspekten auch immaterielle Aspekte wie Vertrauen über die Auftragsvergabe entscheiden. Nach bisherigen Erkenntnissen entsteht die Reputation von Kanzleien wesentlich aus der Mandatsbearbeitung und -betreuung. Bedeutend sind hierfür mandantenorientiertes Handeln unter Berücksichtigung der Erwartungen und Handlungslogiken der verschiedenen Mandantensegmente sowie die Sicherstellung der Kundenzufriedenheit während der Betreuung. Systematisches und regelmäßiges Einholen eines Feedbacks vom Mandanten bieten Möglichkeiten, Bereiche zur Optimierung der weiteren Mandatsbearbeitung und der eigenen Kanzleiarbeit ausfindig zu machen. Zu berücksichtigen ist hierbei die Vielfalt der Bedürfnisse der Mandanten, die nach Segment und Fachgebiet unterschiedlich ausfallen.

Nicht nur Spezialisierung, sondern eine ganzheitliche Problemlösung

Das Selbstverständnis von Kanzleien sollte sich zukünftig neben der Gesetzesanwendung noch stärker auf eine Beratungs-, Problemlöser- und Dienstleistungsfunktion ausrichten. Mandanten erwarten schnelle Reaktions- und kurze Einarbeitungszeiten, Freundlichkeit, Information und Transparenz (z.B. frühe Kosten- und Risikoabschätzung, enger Austausch zu Ablauf, Verfahrensstrategien, tatsächlichen Kosten und rechtzeitige Rechnungsstellung) sowie Beratung (z.B. zu Risiken und Chancen im Rahmen des Mandats). Mehr denn je wird ein Höchstmaß an Flexibilität der Kanzlei als selbstverständlich erachtet.

Kanzleien unterhalten ein hocheffizientes Backoffice

Mit der zunehmenden Anspruchshaltung der Mandanten und der gestiegenen Kostensensibilität werden die internen Kanzleiabläufe und das Management der Kanzlei zentrale Stell-schrauben. In vielen Kanzleien werden im Bereich des nicht anwaltlichen Personals die traditionellen Ausbildungsprofile für Rechtsberatung und Notarangelegenheiten kaum noch eine Rolle spielen, weil diese Aufgaben mit Hilfe technologischer

Unterstützung von externen Dienstleistern bereitgestellt, von Hochschulabsolventen mit juristischem Hintergrund (Diplom, B.A., LL.B.) übernommen oder von Anwältinnen und Anwälten selbst durchgeführt werden.

Standardisierbare Beratungsleistungen werden von großen Unternehmen am Markt zu Preisen angeboten werden, mit denen kleine Kanzleien nicht mithalten können. Chancen für Einzelanwälte und kleine Kanzleien liegen in der Spezialisierung, in der Entwicklung von Alleinstellungsmerkmalen, der Vertrauensbeziehung zum Mandanten und in der effizienten Aufstellung der eigenen Abläufe. Die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien in der Mandatsbearbeitung (E-Akte) und in der Mandantenkommunikation werden bis 2030 selbstverständlich für alle Personengruppen sein.

Die Anwaltschaft 2030 bietet ein attraktives Arbeitsumfeld

Jenseits der Optimierung von Kanzleiabläufen und Kostenstrukturen werden im Kanzleimanagement zukünftig vor allem Maßnahmen im Personalmanagement erforderlich. Die kommenden Generationen bestehen zunehmend aus Frauen sowie aus so genannten Digital Natives (also Personen, die mit dem Internet aufgewachsen sind) und Menschen, die neben ihrer Arbeit auch dem Privatleben einen hohen Stellenwert einräumen (so genannte Generation Y). Insgesamt wird vor allem die Nachfrage nach flexiblen Lösungen für die Vereinbarkeit von Beruf und Privatem zunehmen. Anforderungen resultieren aus der zunehmenden Anzahl von pflegebedürftigen Eltern, Vätern in Elternzeit und Frauen, die Karriere und Kinder vereinbaren wollen.

Nur Kanzleien, denen es gelingt, qualifiziertes Personal zu gewinnen und an sich zu binden, können im Wettbewerb um die besten Köpfe bestehen. Dies erfordert Angebote der Kanzleien an flexiblen Arbeitszeit- und Beschäftigungsmodellen, die Tätigkeiten orts- und zeitunabhängig erlauben (z.B. Home Office, Teilzeit, freie Mitarbeit) sowie Angebote zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben – insbesondere auch für (weibliche) Partner (z.B. Teilzeit-Tandems für Führungskräfte).

Die Anwaltschaft 2030 ist aufgeschlossen gegenüber neuen Technologien

Die sich stetig innovierenden Informations- und Kommunikationstechnologien bieten zahlreiche Möglichkeiten, um den Erfordernissen einer Flexibilisierung von Arbeitsort und -zeit nachzukommen und gleichzeitig effiziente Kanzleiabläufe zu gewährleisten.

So sind standortunabhängige IKT-Systeme mit der entsprechenden Datensicherheit von entscheidender Bedeutung für flexible Arbeitsmodelle in der Rechtsberatung, zum Beispiel Home Office und freie Mitarbeit. Hierzu ist eine umfassende Umstellung

auf EDV-gestützte Arbeitsvorgänge (zum Beispiel EÄkte) und Ausbau der IKT-Infrastruktur in Kanzleien notwendig. Gerade die technologische Entwicklung ist als einer der zentralen Treiber für die Entwicklungen am Rechtsdienstleistungsmarkt identifiziert worden. Zukünftigen Entwicklungen zu folgen und deren Potenziale für die eigene Kanzlei zu prüfen, wird eine der zentralen Herausforderungen sein.

(...) Es gilt, die Zeit zu nutzen.

Redaktion



Verantwortlichkeit im liechtensteinischen Gesellschaftsrecht (2. Auflage)

Autoren Dr. Helmut Schwärzler, Rechtsanwalt, Schaan; Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt, Konstanz/Zürich/Vaduz

Umfang 204 Seiten, Hardcover, Fadenheftung

Format 17 x 24 cm

Euro 78.00 **CHF** 98.00

ISBN 978-3-415-04782-2, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co. KG, Stuttgart

ISBN 978-3-7255-6486-6, Schulthess Juristische Medien AG, Zürich

ISBN 978-3-906264-77-6, GMG Verlag AG, Schaan

Zu beziehen auch bei:

Liechtenstein-journal, Gutenberg AG, Schaan
Tel. +423 239 50 50; office@gutenberg.li

veranstaltungen

Universität Liechtenstein

Gerne möchten wir Sie nochmals daran erinnern, dass am **Dienstag, 15. April 2014** die vom Lehrstuhl für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht veranstaltete **Liechtenstein Trust Conference** zum Thema:

«Trust als Instrument der Unternehmensstrukturierung, die Haftung des Trustee sowie Grenzüberschreitende Trusts»

stattfindet. Als Vortragende konnten wir folgende Personen gewinnen:

- Dr. Oonagh Breen, B.C.L., LL.M., University College Dublin, Irland
- Prof. Dr. Helmut Heiss, LL.M. (Chicago), Lehrstuhl für Privatrecht, Rechtsvergleichung und Internationales Privatrecht, Universität Zürich, Zürich
- MMMag. Dr. Thomas Lungkofler, TEP, Senior Trust Advisor, Kaiser Partner, Vaduz
- Dr. Johanna Niegel, Vice Chairman, Allgemeines Treuunternehmen, Vaduz
- Dr. Stephan Ochsner, LL.M., Chairman, Ochsner Consulting Est., Vaduz
- Marcus Staff, B.A., Barrister, XXIV Old Buildings, Lincoln's Inn, London
- Prof. William Swadling, M.A. (Oxon), LL.M. (London), Reader and Senior Law Fellow at Brasenose College, University of Oxford, Oxford

Themenschwerpunkte der Veranstaltung sind Einsatzmöglichkeiten von Trusts im Rahmen der gesellschaftsrechtlicher Strukturierung, Haftung des Trustee, Fragen zum Kollisionsrecht im Trustrecht sowie Anerkennung von Trusts in der EU.

Wie jedes Jahr wird die Veranstaltung von der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer, der Liechtensteinischen Treuhandkammer sowie der Society of Trust and Estate Practitioners (STEP) unterstützt. Zu dieser Tagung möchten wir Sie recht herzlich einladen und würden uns sehr freuen, Sie am 15. April 2014 um 12.30 Uhr an der Universität Liechtenstein begrüßen zu dürfen. Die Veranstaltung wird in englischer Sprache mit konsekutiven Zusammenfassungen auf Deutsch durchgeführt.

Universität Liechtenstein, Prof. Dr. Francesco A. Schurr, Inhaber des Lehrstuhls für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht, Institut für Finanzdienstleistungen.

5 Jahre neues Stiftungsrecht

Am 1. April 2009 trat das neue Stiftungsrecht in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt befand sich die liechtensteinische Stiftung bekanntlich im Fokus internationaler Diskussionen. Das neue Stiftungsrecht, das insbesondere im Hinblick auf die Governance Regelungen auch von ausländischen Experten vielfach als *state of the art* Gesetzgebung im europäischen Stiftungsrecht bezeichnet wird, schuf neue Ansätze und Möglichkeiten für den Stiftungssektor.

Das neue Stiftungsrecht wurde nun 5 Jahre lang von der Praxis erprobt. Damit besteht einerseits Grund zum Feiern, andererseits aber auch zum Aufwerfen kritischer Fragen zur bestehenden Rechtslage. Die Vortragenden werden die positiven und negativen Aspekte des neuen Stiftungsrechts zunächst aus interner Perspektive beleuchten.

Dabei sollen Schwachstellen ausgeleuchtet und die Frage aufgeworfen werden, ob ein etwaiger Reformbedarf besteht. Danach wird der Blickwinkel auf ausländische Rechtsordnungen gerichtet, die immer noch zögern, liechtensteinische Stiftungen als Rechtspersonen anzuerkennen. Es ist für die liechtensteinische Stiftung unumgänglich, diesen Trend hin zu einer Nichtanerkennung abzufangen. Insoweit wird dies in der Zukunft eine der zentralen Herausforderungen bei der Weiterentwicklung des Stiftungsrechts sein. Bei der anschliessenden Podiumsdiskussion wird die Möglichkeit geboten, das Thema mit individuellen Fragen zu vertiefen.

Es freut mich, dass es gemeinsam mit den hochkarätigen Kooperationspartnern, Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft, Amt für Justiz, Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen, Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer und Liechtensteinische Treuhandkammer gelungen ist, dieses Symposium zu organisieren. Für die Fachvorträge konnten einschlägige Experten gewonnen werden.

Es würde mich sehr freuen, Sie zu diesem Symposium am 02. April 2014 begrüßen zu dürfen. Im Anschluss an die Veranstal-

tung laden wir Sie ganz herzlich zum Apéro und Gedankenaustausch ein.

Vaduz, im Februar 2014 Prof. Dr. Francesco A. Schurr

Am Mittwoch, den **02. April 2014** findet das Symposium **«5 Jahre neues Stiftungsrecht»** statt. Für diese Veranstaltung konnten einschlägige Experten gewonnen werden, welche über die positiven und die negativen Aspekte des neuen Stiftungsrechts referieren und diese aus in- und ausländischer Perspektive beleuchten werden.

Das Symposium wird in Kooperation mit dem Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft, dem Amt für Justiz, der Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen, der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer und der Liechtensteinischen Treuhandkammer organisiert. Wir würden uns sehr freuen, Sie am 02. April 2014 um 18.00 Uhr an der Universität Liechtenstein begrüßen zu dürfen. Aus organisatorischen Gründen ist Ihre Anmeldung erforderlich.

Universität Liechtenstein Prof. Dr. Francesco A. Schurr, Inhaber des Lehrstuhls für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht, Institut für Finanzdienstleistungen

Mittwoch, 02. April 2014

Begrüssung und Einführung

18.00 Prof. Dr. Francesco A. Schurr, Inhaber des Lehrstuhls für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht, Institut für Finanzdienstleistungen, Universität Liechtenstein, Vaduz

Geleitwort der Regierung – Rückblick auf das neue Stiftungsrecht

18.10 Dr. Thomas Zwiefelhofer, Regierungschef-Stellvertreter, Vaduz

Neues Stiftungsrecht – Stärken und Schwächen bei einer inländischen Betrachtung

18.30 lic. iur. Marcus Rick als Vertreter der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer, Rechtsanwalt und Partner, Advocatur Seeger Frick & Partner AG, Schaan

Probleme der Nichtanerkennung von Stiftungen im Ausland

18.50 Dr. iur. Johannes Gasser, LL.M. als Vertreter der Liechtensteinischen Treuhandkammer, Rechtsanwalt und Partner, BATLINER GASSER RECHTSANWÄLTE, Vaduz

Gemeinnützige Stiftungen – Wichtiges Element der Finanzplatzstrategie

19.10 Fürstl. Rat Hans Brunhart, Präsident der Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen e.V., Vaduz

Podiumsdiskussion: Problembereiche und Lösungswege für das neue Stiftungsrecht

19.30 Moderation: Prof. Dr. Francesco A. Schurr

Podiumsteilnehmer: Fürstl. Rat Hans Brunhart; Dr. iur. Johannes Gasser, LL.M.; lic. iur. Marcus Rick; lic. iur. Thomas Ritter, M.B.L. -HSG, Leiter der Stiftungsaufsichtsbehörde, Vaduz; Dr. Thomas Zwiefelhofer

Schlusswort des Veranstalters

20.00 Apéro und Gedankenaustausch

Allgemeine Informationen

Ort: Universität Liechtenstein, Fürst-Franz-Josef-Strasse, 9490 Vaduz, Liechtenstein

Raum: Auditorium

Zeit: Mittwoch, 02. April 2014, 18.00-20.00 Uhr

Preis: Kostenfrei

Anmeldung

Eine Anmeldung ist erforderlich, da die Teilnehmerzahl beschränkt ist. Sie kann online unter www.uni.li (Finanzdienstleistungen/Weiterbildung/Recht/Vorträge und Seminare) oder per Fax +423 265 11 12 erfolgen.

Anmeldeschluss

Dienstag, 25. März 2014

Kontakt und Information

Für weitere Informationen stehen Ihnen Frau Paulina Bracher, MSc und Frau Laura Oehry gerne zur Verfügung. Institut für Finanzdienstleistungen, Telefon +423 265 11 91.

www.uni.li/gesellschaftsrecht

Europäische Anwaltsvereinigung DACH

Vom **19.-21. September 2013** fand in **Basel/Schweiz** die 49. Tagung der Europäischen Anwaltsvereinigung DACH statt. Selbst das ziemlich sperrige Thema «Wie können Anwälte den Unternehmenswert ihrer Klienten durch gekonnten Einsatz von Immaterialgüterrechten steigern?» lockte über 50 Teilnehmer ins herbstliche Basel. Neben der Tagung im zentral gelegenen Ramada Plaza an der Messe war die Besichtigung des Novartis-Campus äusserst beeindruckend.

Die nächste Tagung der DACH - als 50. Tagung die Jubiläums-Veranstaltung – findet vom **29.-31. Mai in Dublin/Irland** statt. Thema ist die neue EU- Erbrechtsverordnung Nr. 650/2012 und deren Auswirkungen auf diverse Länder.

Universität Zürich

Das Europas Institut der Universität Zürich hat manchmal ein gutes Gespür für Themen, manchmal erschreckenderweise auch nicht:

Vorausschauend gedacht ist – angesichts der BEPS-Diskussion – das Thema eine Veranstaltung am 14. März: «Dr. Peter Baumgartner, ehem. Direktor, SwissHoldings, Bern und Dr. Pierre-Olivier Gehriger, dipl. Steuerexperte, Partner bei PESTALOZZI Rechtsanwälte AG, Zürich sprechen zum Thema: **«Die neue Steuerwelt für Konzerne: Kommt das Ende der Steuerplanung?»**»

Wesentlich näher am Puls der Zeit war das Thema von Dr. Josef Ackermann: **«Die Krise als Chance – die Schweiz und Europas Zukunft in der Welt».**

Völlig daneben das Thema von und für Marco Villiger, Director, Legal Affairs Division, FIFA Fédération Internationale de Football Association, Zürich, spricht zum Thema: **«Good Governance am Beispiel der FIFA».**

SwissFoundations

Gutes Geld, schlechtes Geld? Ein Gespräch über Ethik und Philanthropie

Das SwissFoundations Stiftungsgespräch 2013 fand am 01.10.2013 erstmals im Rahmen des europäischen Tags der Stiftungen statt. Dieser wurde vom Donors and Foundations Networks in Europe (DAFNE) ins Leben gerufen und hat zum Ziel, dem Stiftungssektor in Europa zu mehr Sichtbarkeit zu verhelfen und für die Idee des Stiftens zu werben.

Im vergangenen Jahr haben drei Grossspenden an Schweizer Hochschulen eine Kontroverse über Herkunft und Einfluss von Geld für gemeinnützige Zwecke ausgelöst. Insbesondere das Engagement von Unternehmensstiftungen wird in Frage gestellt. Aber lässt sich wirklich zwischen ethischer und unethischer Philanthropie unterscheiden, wie es manche Kritiker zu tun pflegen? Wo verlaufen die Grenzen zwischen Sponsoring und Förderung?

Warum sind Steuereinnahmen von allen Unternehmen und Industrien unbesehen frei einsetzbar, aber gemeinnützige Beiträge aus den gleichen Quellen verwerflich? Viele Institutionen

und NPO können ihren hohen Leistungsstandard ohne die finanzielle Unterstützung von Privaten und aus der Industrie nicht mehr aufrechterhalten. Für beide Seiten, Geber und Empfänger, führen die diffusen Erwartungshaltungen in der Gesellschaft zu Unsicherheiten und Zurückhaltung.

Woher darf Geld stammen, das in gemeinnützige Zwecke investiert wird? Gibt es ethische Grenzen? Wer entscheidet darüber? Wie gehen Organisationen, wie Universitäten, die zunehmend auf Drittmittel angewiesen sind, mit diesem Thema um? Braucht es Standards und wer definiert diese?

Diesen und weiteren Fragen geht das diesjährige Stiftungsgespräch in einem Inputreferat des Wirtschaftsethikers Dr. Ulrich Thielemann und einem anschliessenden Podiumsgespräch mit Experten und Praktikern verschiedener Fachrichtungen nach.

Referenten:

Kaspar Müller, unabhängiger Ökonom, Präsident der Ethos Stiftung und von responsAbility; **Dr. Stefan Rissi**, Corporate Philanthropy Director bei Japan Tobacco International und Geschäftsführer der JTI Foundation; **Dr. Ulrich Thielemann**, Direktor der Denkfabrik für Wirtschaftsethik in Berlin; **Dr. Donald Tillman**, Geschäftsführer der ETH Zürich Foundation
Moderation: Prof. Dr. Georg von Schnurbein, Leiter des Centre for Philanthropy Studies (CEPS) der Universität Basel

Weitere Informationen unter www.tag-der-stiftungen.ch.



Mit Beiträgen aus den vier Ausgaben «liechtenstein journal» des letzten Jahres sowie aus der ersten Ausgabe 1-2013. Weitere Beiträge zu aktuellen Themen reichern das rund 200-seitige Werk an.

Das «Jahrbuch zum Liechtensteinischen Recht» ist erhältlich für CHF 39.80/Euro 32.00 (zuzüglich Versandkosten) beim Herausgeber oder bei Gutenberg AG, Schaan. E-Mail: office@gutenberg.li

Abonnenten erhalten ein Exemplar kostenlos zugestellt

Zu gleichen Konditionen können auch noch Exemplare der Ausgabe 2011/2012 bezogen werden.


Liechtenstein Journal
Recht in Liechtenstein
Postfach 803, Gewerbeweg 15,
FL-9490 Vaduz
www.liechtenstein-journal.li
redaktion@liechtenstein-journal.li

gutenberg
Gutenberg AG
Feldkircher Strasse 13
FL-9494 Schaan
Tel. +423 239 50 50
office@gutenberg.li

aktuelles

Liechtenstein

Finanzmarktaufsicht FMA

15.01.2014: Branchenspezifische SPG-Wegleitungen

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein hat sämtliche bestehenden branchenspezifischen SPG-Wegleitungen überarbeitet. Diese Überarbeitung war einerseits erforderlich, da sich diverse Gesetzesverweise in den Wegleitungen infolge der Totalrevision des Treuhändergesetzes, der Totalrevision des Rechtsanwaltsgesetzes und der Schaffung eines Gesetzes betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts geändert haben.

Andererseits wurde diese Gelegenheit genutzt, um weitere redaktionelle Anpassungen wie etwa das Einfügen von Verweisen auf die bisher in den Wegleitungen unerwähnte FMA-Richtlinie 2013/1 zum risikobasierten Ansatz vorzunehmen. Im Zuge dieser Überarbeitung wurden keine materiellen Änderungen an den Wegleitungen vorgenommen.

weis von Pflegekosten gibt es deutliche Erleichterungen», sagte Finanzminister Carsten Kühl.

«Steuervereinfachung ist eine wichtige Aufgabe. Angesichts der vielen Interessengruppen und Lobbyisten ist es schwer, im Sinne der Steuerzahler und der Verwaltung gangbare Wege zu finden. Die Länder-Initiative hat dies, allen Unkenrufen zum Trotz, geschafft.»

Kühl bezeichnete die Initiative als "ersten Schritt". "Wenn wir das Projekt 'Selbstveranlagung' bei der Lohn- und Einkommensteuer ernsthaft angehen wollen, werden zusätzliche spürbare Erleichterungen für die Bürgerinnen und Bürger nötig sein. Wer aber ein Ziel erreichen will, muss den ersten Schritt gehen", sagte Kühl.

Quelle: Pressemitteilung des Finanzministeriums Rheinland-Pfalz vom 25.02.2014

Deutschland

Ministerrat beschließt Gesetzesinitiative zur Steuervereinfachung

Am 25.02.2014 hat der Ministerrat einen Gesetzesvorschlag mit elf Maßnahmen zur Steuervereinfachung beschlossen. Der Bundesrat hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 14. März beraten.

Unter Federführung der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz hatten die Länder bereits im vergangenen Jahr dieses Maßnahmenpaket zur Vereinfachung des Steuerrechts beschlossen. Mit der Neuwahl des Bundestages im Herbst war das Vorhaben mangels Zustimmung der damaligen schwarz-gelben Bundesregierung vorerst gescheitert. Nun wollen die Länder Rheinland-Pfalz und Hessen gemeinsam mit Bremen und Schleswig-Holstein einen neuen Vorstoß versuchen.

«Wichtig ist uns, dass angesichts der schwierigen haushaltspolitischen Lage die Vorschläge aufkommensneutral gestaltet sind. Wir zeigen mit der Länder-Initiative: Steuervereinfachung, die nicht zu Mindereinnahmen führt, aber Steuerzahler und Steuerverwaltung entlastet, ist machbar. Unsere Vorschläge bringen den Arbeitnehmern sogar einen größeren Freibetrag, bei der Anerkennung eines Arbeitszimmers oder dem Nach-

LiteraTour

Retrozessionen: Vorsicht Strafbarkeitsfalle!

Antworten auf 5 die häufigsten Fragen

Wie der Presse zu entnehmen ist, birgt die sich wandelnde bundesgerichtliche Rechtsprechung im Hinblick auf Retrozessionen für Anlagefonds und Strukturierte Produkte nicht nur Haftungsrisiken, sondern auch erhebliche Strafbarkeitsrisiken für die involvierten Vermögensverwalter, Banken und Pensionskassen.

Erfahrungsgemäss lassen sich gangbare Wege zur Vermeidung solcher Risiken herausarbeiten. Der Gang zum Gericht sollte nur dort eine Option sein, wo sich für die Involvierten keine akzeptable Lösung finden lässt. Im Folgenden finden Sie Antworten auf die 5 häufigsten Fragen.

1. Wer kann sich im Zusammenhang mit Retrozessionen strafbar machen?

Retrozessionen können nicht nur Zivilforderungen begründen, man kann sich auch strafbar machen. Aus ungetreuer Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB) kann sich strafbar machen, wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrages oder eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, Vermögen eines andern zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen, und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird. Der Strafrahmen beträgt 3 Jahre, bei Bereicherungsabsicht 5 Jahre. Daneben kann der Straftatbestand des Betrugs (Art. 146 StGB) oder der Privatbestechung gemäss Art. 4a UWG erfüllt werden. Strafbar machen können sich grundsätzlich Vermögensverwalter und Bankmitarbeiter aufgrund Ihrer vertraglichen Vermögensbetreuungspflicht bei fehlender Rechenschaft und Nichtherausgabe von Retrozessionen, welche im Zusammenhang mit einem Auftrag gezahlt werden.

2. Was hat Einfluss auf die Berechnung der Rückforderungshöhe?

Das auftragsrechtliche Bereicherungsverbot (Art. 400 OR) entspringt römischem Recht. Es besitzt umfassende Wirkung und betrifft grundsätzlich alles, was der Auftragsausführende im Zusammenhang mit dem Auftrag erlangt. Einfluss auf die Höhe des Rückzahlungsanspruchs haben verschiedenste Faktoren, wie die Dauer des Vermögensverwaltungsauftrages, die Frage ob ein Verzicht vorliegt bzw. dieser wirksam ist (weil z.B. ein Verzichtsverbot eingreift), welche Verjährungsfrist greift bzw. ab wann diese zu laufen beginnt, ob eine Verzinsung der Rück-

forderung geltend gemacht werden kann sowie inwieweit Gegenansprüche wie z.B. auf Entschädigung für Aufwendungen der Banken und Vermögensverwalter geltend gemacht werden können.

3. Wann und wie verjähren die Ansprüche?

Oft umstritten ist der Beginn der Verjährungsfrist, d.h. ob der Verjährungslauf mit Erhalt der Retrozession oder Beendigung des Auftrags startet. Grundsätzlich ist von einer 10-jährigen Verjährungsfrist auszugehen (Art. 127 OR), nur ausnahmsweise kann die Frist von 5 Jahren (Art. 128 OR) in Frage kommen.

4. Besteht ein Gegenanspruch auf Auslagenersatz

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts stehen beauftragten Banken und Vermögensverwaltern für Aufwendungen allerdings ein Gegenanspruch auf Auslagenersatz zu (Art. 402 OR; siehe BFE 138 II 755). Solche Auslagen können z.B. sein Kostenanteil an zentralen Diensten der Bank, Raumkosten für Arbeitsplätze, Einrichtung fondsspezifischer Prozesse, Zeichnung und Verwahrung von Anlagen, Bearbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeverträgen, Pflichten zur Geldwäscheprävention u.a. regulatorisch bedingte Abklärungspflichten. Der Auslagenersatzanspruch kann den Herausgabeanspruch ganz oder zum Teil kompensieren.

5. Welche Pflichten bestehen?

Das Thema Rückzahlung von Retrozessionen unterliegt erheblicher rechtlicher Komplexität und Rechtsunsicherheit. Transparenz ex nunc oder rein formale Handlungen wie eine Rückforderung per eingeschriebenen Brief oder ein schriftliche Verweigerung von Rückforderungen reichen alleine angesichts der Komplexität der Materie sowie der Rechtsunsicherheit auf beiden Seiten in den meisten Fällen nicht mehr aus. Es kann sehr hilfreich sein erfahrene Rechtsanwälte mit der Abklärung der Rechtslage und Durchführung angemessener Massnahmen zur Rechtsdurchsetzung bzw. -abwehr zu beauftragen. Auch eine Überprüfung & Bestätigung, dass alle pflichtgemässen Massnahmen ergriffen wurden, kann helfen.

aus: *Lindemann Rechtsanwälte Zürich/Luxemburg, newsletter zum Thema Retrozessionen:*

Die Aktiengesellschaft AG (Heft 05/2014), 05.03.2014.

Dr. *Michael Streck*

Ein unwilliger Erbe: Der Fiskus

Der Kommanditist einer GmbH & Co. KG verstirbt. Er war mit 50 % an der KG und der Komplementär-GmbH beteiligt. Die Gesellschaft ist wenig ertragreich, auch erfordert sie neues Kapital. Die Erben des Verstorbenen schlagen die Erbschaft aus. Niemand ist da, der den Nachlass, auch die Gesellschaftsbeteiligung, haben will. Der Steuerberater hat in Erinnerung, dass in diesem Fall der Staat erbt. Er beginnt, mit staatlichen Behörden zu telefonieren. Er hört nur Unwilligkeit. Niemand will sich mit diesem Fall befassen. Der Steuerberater fragt nach der rechtlichen Situation. Hierzu gibt es Länder-Erlasse; in Nordrhein-Westfalen gelten z.B. die "Richtlinien über die Abwicklung von Erbschaften des Landes; Runderlass Finanzministerium - VV 1260 - 1 - VI 3" vom 27.6.2013, der über die Internetseite des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen abrufbar ist.

Aus der **Neuen Zürcher Zeitung** vom 07.02.2014:

In einem kurzen Beitrag unter der Rubrik «Reflexe» zum Thema «Scheinheilige Debatte zur Selbstanzeige» heisst es u.a.: «Zahllose von Kavallerie und Bankdatenkäufen bedrängte Steuersünder flüchteten in die Selbstanzeige. Wer wollte da die Gans schlachten, die goldene Eier legt? Die SPD-Forderungen nach einer Bescheidung der Instrumente wirken scheinheilig. Vielleicht gibt es aber eine Erklärung für das Phänomen. Bei den Schweizer Banken geht man davon aus, dass bald die allermeisten deutschen Steuersünder ihre Lage bereinigt haben werden. Da könnte der eine oder andere SPD-Politiker denken, dass man das Instrument der Selbstanzeige ohnehin nicht mehr brauche. Aber man sollte sich hüten: Bei der leichtfertigen Finanz- und Wirtschaftspolitik, die die neue Regierung von Union und SPD verfolgt, könnte sich die Steuerflucht in Deutschland bald wieder stärker lohnen.»

liechtensteinjournal

Veranstaltungs-Reihe 2014

Die Veranstaltungsreihe wird ab Juli 2014 fortgeführt.

Näheres im nächsten Heft, das am 15. Juni erscheint.

rechtsprechung

Deutschland

BFH-Urteil vom 25.9.2013, II ZR 17/12

Erhebung von Grunderwerbsteuer für Gesellschafterwechsel bei grundstücksbesitzender Personengesellschaft nach Änderungen im Gesellschafterbestand

1. Geht ein Grundstück von einer Gesamthand auf eine andere Gesamthand (gegebenenfalls nach § 1 Abs. 2a GrEStG auch nur fiktiv) über, wird bei Identität der Beteiligungsverhältnisse die Steuer nach § 6 Abs. 3 S. 1 GrEStG nicht erhoben. Vermindert sich die Höhe des Anteils einer im Zeitpunkt des Grundstücksübergangs an der grundstückserwerbenden Gesamthand beteiligten Person innerhalb von fünf Jahren dadurch, dass diese über ihren Anteil zugunsten ihres Ehegatten oder eines Verwandten in gerader Linie oder durch freigebige Zuwendung unter Lebenden i.S.d. § 7 Abs. 1 ErbStG verfügt, wirkt sich dies im Hinblick auf § 3 Nr. 2, Nr. 4 und Nr. 6 GrEStG auf die Nichterhebung der Steuer nicht aus, soweit die begünstigten Personen ihrerseits die Beteiligung an der Gesamthand i.S.v. § 6 Abs. 3 S. 2 GrEStG unvermindert über den Zeitraum von fünf Jahren aufrechterhalten.

2. Geht die gesamthänderische Mitberechtigung der an der grundstückserwerbenden Gesamthand beteiligten Personen innerhalb von fünf Jahren nach dem (u.U. auch nur fiktiven) Grundstücksübergang durch eine formwechselnde Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft verloren, entfallen die Voraussetzungen für die Nichterhebung der Grunderwerbsteuer rückwirkend. (BFH, Urteil vom 25.9.2013, II R 17/12)

ooOoo

OLG Nürnberg, Urt. vom 20.12.2013, NZG 2014, 222 ff.

Pattsituationen in Verträgen sind Teufelszeug. Die Auseinandersetzung in solchen Situationen (in die man sich meist blauäugig selbst hineinmanövriert hat) ist meist heikel und führt nicht selten zu erbitterten Streitereien, die ebenso häufig mit einem finanziellen Desaster enden. Über eine kreative gesellschaftsvertragliche Klausel hatte das OLG Nürnberg in seinem Urteil vom 20.12.2013, 12 U 49/13 zu entscheiden:

Verpflichtung des Vorstands zur Amtsniederlegung aufgrund sog. Russian-Roulette-Klausel

1. Eine Klausel im Gesellschaftsvertrag einer zweigliedrigen

Personen- oder Kapitalgesellschaft, die bestimmt, dass jeder der beiden (gleich hoch beteiligten) Gesellschafter berechtigt ist, dem jeweils anderen Teil seine Gesellschaftsbeteiligung unter Nennung eines bestimmten Preises zum Ankauf anzubieten, und dass der Angebotsempfänger verpflichtet ist, bei Nichtannahme dieses Angebots seine Gesellschaftsbeteiligung an den Anbietenden unverzüglich zum gleichen Kaufpreis zu verkaufen und abzutreten (sog. Russian-Roulette-Klausel), ist nicht per se unwirksam.

2. Dies gilt auch für eine Klausel, die im Zusammenhang mit einer solchen Russian-Roulette-Klausel eine Beendigung der Anstellungsverhältnisse des ausscheidenden Gesellschafters und dessen Verpflichtung zur Niederlegung seiner Ämter in der Gesellschaft anordnet. Insbesondere schränkt eine derartige Klausel den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft in Auswahl und Bestellung der Person des Vorstands nicht unzulässig ein und verstößt nicht gegen § 84 AktG.

ooOoo

BGH, Beschluss vom 17.12.2013, II ZB 6/13, NZG 2014, 219 ff.

GmbHG §§ 16, 40, GmbHG, Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG), § 40 GmbHG, § 40 Abs. 1 Satz 1 GmbHG, Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG, MoMiG, § 40 Abs. 2 Satz 1 GmbHG, § 40 GmbHG GmbHG §§ 16, 40)

Beurkundung durch ausländischen Notar

a) Das Registergericht darf eine zum Handelsregister eingereichte Gesellschafterliste nicht schon deshalb zurückweisen, weil sie von einem Notar mit Sitz in Basel/Schweiz eingereicht worden ist.

b) Eine nach dem GmbHG erforderliche Beurkundung kann auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) durch einen ausländischen Notar vorgenommen werden, sofern die ausländische Beurkundung der deutschen gleichwertig ist (Fortführung von BGH, Beschluss vom 16.02.1981 II ZB 8/80, BGHZ 80, 76).

ooOoo

VGH Rheinland-Pfalz zur Verwertung einer angekauften Steuerdaten-CD im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren
Urteil vom 24.02.2014 (VGH B 26/13)

Die Verfassungsbeschwerde gegen die Verwertung einer so genannten Steuerdaten-CD, die das Land Rheinland-Pfalz im Jahr 2012 von einer Privatperson erworben hatte, hat keinen Erfolg. Dies entschied heute der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz. Er setzte aber der Verwertung einer angekauften Steuerdaten-CD im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren Grenzen. Insbesondere mahnte er eine stärkere gerichtliche Kontrolle an. Das angekaufte Datenpaket enthielt zahlreiche Datensätze von Kunden einer Schweizer Bank, unter denen sich auch der Beschwerdeführer befand (vgl. hierzu auch die Pressemitteilung des Verfassungsgerichtshofs Nr. 6/2013 vom 5. November 2013). Gestützt auf diese Daten erließ das Amtsgericht Koblenz im Mai 2013 gegen den Beschwerdeführer einen Durchsuchungsbeschluss wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung und ordnete nach erfolgter Durchsuchung die Beschlagnahme verschiedener Unterlagen an. Die gegen die Beschlüsse des Amtsgerichts erhobenen Beschwerden wies das Landgericht Koblenz als unbegründet zurück, da nicht von einem Verwertungsverbot auszugehen sei und keine Strafbarkeit der den Datenankauf tätigen deutschen Beamten vorliege.

Gegen die gerichtlichen Entscheidungen erhob der Beschwerdeführer Verfassungsbeschwerde und machte geltend, die Verwertung der auf der CD vorhandenen Daten verletze ihn in seinem Recht auf ein faires Verfahren, in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht sowie in seinem Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung.

Die Verfassungsbeschwerde, so der Verfassungsgerichtshof, sei unbegründet. Der Beschwerdeführer werde durch die angegriffenen Beschlüsse nicht in seinem Recht auf ein faires Verfahren verletzt. In verfassungsrechtlicher Hinsicht führe selbst eine rechtswidrige Beweiserhebung nicht ohne weiteres zu einem Verwertungsverbot. Denn im Rahmen der für die Beurteilung eines fairen Verfahrens erforderlichen Gesamtschau seien nicht nur die Rechte des Beschuldigten, sondern auch die Erfordernisse einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege in den Blick zu nehmen. Allerdings gebe es auch im Strafverfahren keine Wahrheitsermittlung um jeden Preis. So könne die verfassungsrechtliche Grenze etwa dann überschritten sein, wenn staatliche Stellen bereits die Beweiserhebung allein an den engeren Voraussetzungen eines Beweisverwertungsverbotes ausrichteten. Die erhöhten Anforderungen an ein verfassungsrechtliches Verwertungsverbot befreiten die zuständigen Stellen nicht von ihrer Pflicht, nur in rechtskonformer Weise Beweise zu erheben. Der Staat dürfe aus Eingriffen ohne Rechtsgrundlage grund-

sätzlich keinen Nutzen ziehen. Im Hinblick auf den Ankauf von sog. Steuerdaten-CDs gebe es zumindest eine unklare Rechtslage. Diese Art der Gewinnung von Beweismitteln weiche deutlich vom Normalfall ab.

Bestünden daher greifbare Anhaltspunkte dafür, dass Informationen in rechtswidriger oder gar strafbarer Weise gewonnen worden seien, so sei es erforderlich, dass der Sachverhalt der Informationserhebung hinreichend aufgeklärt werde. Im Falle eines Durchsuchungsbeschlusses seien dem Richter alle entscheidungserheblichen Tatsachen mitzuteilen. Hierzu gehöre auch die Abwägungsentscheidung der Steuerbehörden über den Ankauf der Daten. Gerichte und Strafverfolgungsbehörden müssten gemeinsam die praktische Wirksamkeit des Richtervorbehalts als Grundrechtssicherung gewährleisten. Die Gerichte dürften insbesondere die Frage der möglichen Strafbarkeit deutscher Beamter nicht dahinstehen lassen. Die Prüfungstiefe der angegriffenen Gerichtsentscheidungen und deren tatsächliche Grundlagen seien gerade noch ausreichend gewesen. Namentlich die Annahme, dass sich die deutschen Beamten beim Ankauf der Daten nicht strafbar gemacht hätten, sei im Ergebnis verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Eine obergerichtliche Klärung dieser Frage stehe gleichwohl noch aus.

Die rechtswidrige oder gar strafbare Erlangung eines Beweismittels durch eine Privatperson führe nur in Ausnahmefällen zur Unverwertbarkeit dieses Beweismittels im Strafverfahren. Auch unterliege es keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, dass die Gerichte in den angegriffenen Entscheidungen das Handeln der Privatperson nicht der staatlichen Sphäre zugerechnet hätten. Dabei seien die den Gerichten mitgeteilten Umstände hinsichtlich des Datenerwerbs noch ausreichend gewesen für die Beurteilung der Frage einer solchen Zurechnung. Eine Zurechnung sei verfassungsrechtlich nicht geboten gewesen, da der Anbieter aus eigenem Antrieb gehandelt habe. Die finanzielle Anreizwirkung für den Informanten durch frühere, vereinzelt Ankäufe von Daten-CDs sei jedenfalls zum Zeitpunkt des Ankaufs der CD durch das Land Rheinland-Pfalz noch nicht von derartigem Gewicht gewesen, dass der Informant gleichsam als «verlängerter Arm» des Staates angesehen werden könne.

Der Verfassungsgerichtshof weist jedoch darauf hin, dass in Zukunft eine Situation entstehen könne, die es als gerechtfertigt erscheinen lasse, das Handeln eines privaten Informanten der staatlichen Sphäre zuzurechnen. Die Gerichte seien daher zukünftig gehalten, zu überprüfen, wie sich das Ausmaß und der Grad der staatlichen Beteiligung hinsichtlich der Erlangung der Daten darstellen. Für die Frage der Zurechnung könne auch ein gegebenenfalls erheblicher Anstieg von Ankäufen ausländischer Bankdaten und eine damit verbundene Anreizwirkung zur Beschaffung dieser Daten von Bedeutung sein.

Der Beschwerdeführer werde ferner nicht in seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 4a LV verletzt, da die Verwertung der personenbezogenen Daten die verfassungsrechtliche Pflicht einer wirksamen staatlichen Strafverfolgung und Bekämpfung von Straftaten erfülle sowie der Herstellung von Steuergerechtigkeit und der Gewährleistung eines gesicherten Steueraufkommens diene. Ebenso liege kein Verstoß gegen das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung aus Art. 7 Abs. 1 LV vor.

ooOoo

Bedeutende und in 2014 beim BVerfG zur Entscheidung anstehende Verfahren mit Bezug zum Steuerrecht

Das BVerfG weist in einer aktuellen Übersicht auf seiner Internetseite die anhängigen Verfahren aus, die vom 1. und 2. Senat voraussichtlich noch in 2014 entschieden werden. Auf folgende Verfahren möchten wir in diesem Zusammenhang besonders hinweisen:

Steuerrecht:

Verfassungsmäßigkeit von § 19 Abs. 1 ErbStG i. V. m. §§ 13a und 13b ErbStG

- Vorlagebeschluss des BFH vom 27.9.2012 – II R 9/11 – BStBl II 2012, 899 (Az. des BVerfG: – 1 BvL 21/12 –).

Vorinstanz: FG Düsseldorf vom 12.1.2011 – 4 K 2574/10 Erb – (EFG 2011, 1079).

Vorlage zu der Frage, ob § 19 Abs. 1 ErbStG i. V. m. §§ 13a und 13b ErbStG in der im Jahr 2009 geltenden Fassung wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) verfassungswidrig ist, weil die in §§ 13a und 13b ErbStG vorgesehenen Steuervergünstigungen nicht durch ausreichende Sach- und Gemeinwohlgründe gerechtfertigt sind und einen verfassungswidrigen Begünstigungsüberhang aufweisen. Die Verfassungsverstöße führen teils für sich allein, teils in ihrer Kumulation zu einer durchgehenden, das gesamte Gesetz erfassenden verfassungswidrigen Fehlbesteuerung, durch die Steuerpflichtige, die die Vergünstigungen nicht beanspruchen können, in ihrem Recht auf eine gleichmäßige, der Leistungsfähigkeit entsprechende und folgerichtige Besteuerung verletzt werden.

Verfassungsmäßigkeit von § 11 GrEStG

- Vorlagebeschluss des BFH vom 2.3.2011 – II R 23/10 – BStBl II 2011, 932 (Az. des BVerfG: – 1 BvL 13/11 –).

Vorinstanz: FG Köln vom 2.3.2011 – 5 K 683/06 – (EFG 2010, 1627).

Vorlage zu der Frage, ob § 11 GrEStG in der im Jahre 2001 gel-

tenden Fassung mit Art. 3 Abs. 1 GG insofern unvereinbar ist, als er die Beteiligten an Erwerbsvorgängen i.S. des § 8 Abs. 2 GrEStG, für die die (Ersatz-)Steuerbemessungsgrundlage nach § 138 Abs. 2 und 3 BewG in der im Jahre 2001 geltenden Fassung zu ermitteln ist, mit einheitlichen Steuersätzen belastet.

- Vorlagebeschluss des BFH – II R 64/08 – HFR 2011, 778 (Az. des BVerfG: – 1 BvL 14/11 –).

Vorinstanz: FG Münster vom 17.9.2008 – 8 K 4809/06 GrE – (EFG 2008, 1996).

Vorlage zu der Frage, ob § 11 GrEStG in der im Jahre 2002 geltenden Fassung mit Art. 3 Abs. 1 GG insofern unvereinbar ist, als er die Beteiligten an Erwerbsvorgängen i.S. des § 8 Abs. 2 GrEStG, für die die (Ersatz-)Steuerbemessungsgrundlage nach § 138 Abs. 3 BewG in der im Jahre 2002 geltenden Fassung zu ermitteln ist, mit einheitlichen Steuersätzen belastet?

Verfassungsmäßigkeit von § 8 Nr. 1 Buchst. a, d, e GewStG

- Vorlagebeschluss des FG Hamburg vom 29.2.2012 – 1 K 138/10 – EFG 2012, 960 (Az. des BVerfG: – 1 BvL 8/12 –).

Vorlage zu der Frage, ob § 8 Nr. 1 Buchstaben a, d und e des Gewerbesteuerergesetzes in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 vom 14. August 2007 und des Jahressteuergesetzes 2008 vom 20. Dezember 2007 mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar ist.

Verfassungsmäßigkeit der kumulativen Belastung mit Erbschaft- als auch Einkommensteuer auf bei der Vererbung noch nicht fälliger Stückzinsansprüche

- Verfassungsbeschwerde eingelegt gegen das BFH-Urteil vom 17.2.2010 – II R 23/09 – BStBl I 2010, 641 (Az. des BVerfG: – 1 BvR 1432/10 –).

Vorinstanz: FG München vom 18.2.2009 – 4 K 1131/07 – (EFG 2009, 946).

Zur Frage, ob es mit Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG vereinbar ist, dass auf bei der Vererbung noch nicht fällige Stückzinsansprüche sowohl Erbschaftsteuer als auch Einkommensteuer erhoben wird.

Verfassungsmäßigkeit von § 54 Abs. 9 Satz 1 KStG

- Vorlagebeschluss des BFH vom 27.8.2008 – I R 33/05 – BStBl II 2010, 63 – (Az. des BVerfG: – 2 BvL 1/09 –).

Vorinstanz: FG Münster vom 28.1.2005 – 9 K 1514/02 K, F – (EFG 2005, 1225).

Vorlage zu der Frage, ob § 54 Abs. 9 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1999 in der Fassung des Art. 4 Nr. 10 Buchstabe h des Gesetzes zur Bereinigung steuerlicher Vorschriften vom 22. Dezember 1999 (BGBl I 1999, 2601 = BStBl I 2000, 13) ge-

gen Art. 20 Abs. 3, Art. 76 Abs. 1 GG verstößt.

Verfassungsmäßigkeit von § 54 Abs. 6 KStG

- Vorlagebeschluss des BFH vom 8.10.2008 – I R 95/04 – HFR 2009, 375 (Az. des BVerfG: – 2 BvL 2/09 –).

Vorinstanz: FG Köln vom 20.1.2004 – 13 K 5241/02 – (EFG 2005, 565).

Vorlagebeschluss zu der Frage, ob § 54 Abs. 6 des Körperschaftsteuergesetzes 1996 in der Fassung des Gesetzes zur Finanzierung eines zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung insoweit gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstößt, als § 8 Abs. 4 des Körperschaftsteuergesetzes 1996 in der Fassung des Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform für Körperschaften, die ihre wirtschaftliche Identität – gemessen an den Maßstäben der Neuregelung – vor dem 1. Januar 1997 verloren haben, bereits 1997 anzuwenden ist, dagegen für Körperschaften, die ihre wirtschaftliche Identität erstmals im Jahr 1997 vor dem 6. August verloren haben, erst im Jahr 1998.

ooOoo

BFH, Urt. vom 11.07.2013

Benennung des Zahlungsempfängers bei Erwerb einer Beteiligung an einer liechtensteinischen AG, IStR 2014, 68 ff. (Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung)

In einem der Leitsätze des Urteils heisst es: Bei ausländischen Domizil- bzw. Basisgesellschaften ist der Zweck des § 160 Abs. 1 Satz 1 AO erst erricht, wenn sichergestellt ist, dass der wirkliche Empfänger der Zahlungen entweder im Inland nicht steuerpflichtig ist oder im Inland seine steuerlichen Pflichten erfüllt hat. Die Finanzbehörde ist zwar berechtigt, nicht aber verpflichtet, aufzuklären, wer wirklich hinter einer solchen Gesellschaft steht.

ooOoo

Erhebliche Steuerschuld kann Passversagung rechtfertigen

Das VG Berlin hat bereits mit seinen Beschlüssen vom 09.03.2010 (VG 23 L 328.09) und 11.03.2010 (VG 23 L 332.09) entschieden, dass derjenige, der erhebliche Steuerschulden hat, damit rechnen muss, dass ihm kein Reisepass erteilt oder ein vorhandener Pass entzogen wird.

Im ersten Fall hatte die Deutsche Botschaft in San José die Ausstellung eines neuen Reisepasses für einen seit 1994 in Costa Rica lebenden Deutschen unter Berufung auf eine – unstrittig in Deutschland bestehende – Steuerschuld in Höhe von 1,6 Mio. € abgelehnt. Hiergegen machte der Antragsteller

geltend, er habe sich seinen steuerlichen Verpflichtungen nicht entzogen, da die Steuerschuld erst nach seinem Wegzug ins Ausland entstanden sei. Zudem könne er seinen steuerlichen Verpflichtungen erst recht nicht nachkommen, wenn er mangels eines deutschen Reisepasses seinen Lebensmittelpunkt wieder nach Deutschland verlegen müsse, weil er hier keine Existenzgrundlage habe. Der zweite Fall betraf einen in Namibia lebenden Deutschen, der Steuerschulden in Höhe von etwa 103.000 € hat. Er hatte gegenüber der von der Deutschen Botschaft in Windhuk verfügten Passentziehung geltend gemacht, die Steuerschuld sei verjährt.

Das VG Berlin hat beide Eilanträge zurückgewiesen. Nach Auffassung des Gerichts ist nach dem Passgesetz ein Pass zu versagen bzw. kann entzogen werden, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründeten, dass der Passbewerber sich seinen steuerlichen Verpflichtungen entziehen will. Ein Steuerfluchtwille des Steuerschuldners liege bereits dann vor, wenn er es an ernsthaften Bemühungen fehlen läßt, seine Steuerschulden zu begleichen, zugleich aber im Ausland verbleiben will. Andere gleich geeignete Mittel zur Durchsetzung des staatlichen Steueranspruchs stünden nicht zur Verfügung. Die Vorschrift diene gerade dazu, den deutschen Steuerbehörden im Ausland lebende Steuerflüchtlinge zuzuführen. Es sei schließlich nicht Aufgabe der deutschen Auslandsvertretung zu prüfen, ob die Steuerschuld verjährt ist.

Anm. der Redaktion:

Das Oberverwaltungsgericht Magdeburg hatte in seinem Urteil vom 25.03.2009 (3M531/09) einem Steuerflüchtling, der weit mehr als 10 Millionen Euro Steuerschulden «hinterlassen» hatte, den Pass entzogen. Dafür müssen jedoch nicht Steuerschulden in Millionenhöhe auflaufen. Das Oberverwaltungsgericht Berlin hat bereits Steuerrückstände von 60.000 DM als gewichtigen Anhaltspunkt für die Annahme eines Steuerfluchtwillens gewertet (OVG 5 S 25.03, Beschluss vom 11. 08.2003):

gesetzgebung

Bundesverband Deutscher Stiftungen Reformvorschläge zur Verbesserung des Stiftungs- steuerrechts

Auszüge:

In den letzten Jahren haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für gemeinnützige Stiftungen in Deutschland entscheidend verbessert. Vor allem die letzten Reform zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements Ehrenamtsstärkungsgesetz im Jahr 2013, haben die steuerrechtlichen Anreize für gemeinnütziges Stifterengagement erheblich verstärkt und das Arbeiten gemeinnütziger Organisationen spürbar erleichtert. Nach Ansicht des Bundesverbandes bleibt allerdings Reformbedarf. Stiftungsrechtlich machen die zahlreichen Stiftungen mit geringem Vermögen Sorgen, hier sind gesetzliche Erleichterungen zur Umstrukturierung notwendig.

Gemeinnützigkeitsrechtlich hält der Bundesverband Deutscher Stiftungen Bündnis für Gemeinnützigkeit - erforderlich. Überdies ist es notwendig, schrittweise eine europäische Harmonisierung des Stiftungs- und Gemeinnützigkeitssteuerrechts anzugehen, damit zivilgesellschaftliches Handeln nicht länger an den Grenzen der Mitgliedstaaten ausgebremst wird und die Stiftung als Instrument für gemeinwohlorientiertes Handeln auf dem Weg einer zusammenwachsenden europäischen Zivilgesellschaft genutzt werden kann.

I. Stiftungsprivatrecht

- Erleichterung der Zulegung und Zusammenlegung von Stiftungen

Zunehmend wollen Stifterinnen und Stifter nicht bzw. nicht mehr das Vermögen für die Ewigkeit einem bestimmten Zweck widmen, sondern möchten gemeinnütziges Wirken nur über einen bestimmten Zeitabschnitt fördern. Zwar wurde diesem Umstand bereits mit Einführung der gesetzlichen Regelung über die rechtsfähige Verbrauchsstiftung Rechnung getragen. Darüber hinaus gibt es aber immer wieder Situationen, in denen es sachgerecht ist, eine Zusammenlegung oder Zulegung von Stiftungen zuzulassen, auch wenn die strengen Voraussetzungen des § 87 Abs. 1 BGB nicht vorliegen. Daher sollte bundeseinheitlich die Zusammenlegung und Zulegung von Stiftungen erleichtert werden. Die Regelung des § 87 Abs. 1 BGB sollte um einen Satz 2 ergänzt werden, der wie folgt formuliert werden könnte:

Stiftungen können zusammengelegt oder einer anderen Stiftung zugelegt werden, sofern die Erträge des Stiftungsvermögens dem Personenkreis, dem sie zustattenkommen sollten, im Sinne des Stifters erhalten bleiben, ein entgegenstehender Stifterwillen nicht ausdrücklich angeordnet ist, die Organe der Stiftungen mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit dies beantragen und die getrennte Weiterführung der Stiftungen in Anbetracht des Verhältnisses der Erträge aus dem Vermögen zu den erforderlichen Verwaltungskosten nicht zweckmäßig erscheint.

- Erleichterung bei Zweck- bzw. Satzungsänderungen durch Stifter

Zusätzlich sollten Zweck- bzw. Satzungsänderungen durch den bzw. die Stifter, soweit es sich um natürliche Personen handelt, erleichtert werden. So sollten innerhalb der ersten Jahre des Bestehens der Stiftung (z. B. 10 Jahre) Zweck- und Satzungsänderungen mit Zustimmung des Stifters ohne die Erfüllung weiterer Voraussetzungen möglich sein, sofern die gemeinnützige Zwecksetzung gewahrt bleibt und es sich um eine Weiterentwicklung des vorhandenen Zwecks handelt. Hierbei sind auch die Interessen der Zustifter zu gewährleisten. Eine Rückforderung des Vermögens oder der Wechsel von der Gemeinnützigkeit in die privatrechtliche Stiftung sind nicht vorzusehen.

Zusätzlich sollten Zweckänderungen bzw. -erweiterungen bei substanzieller Aufstockung des Vermögens grundsätzlich möglich sein; gleiches sollte gelten, wenn das Vermögen von Todes wegen substanziell erweitert wird. Beide Voraussetzungen stehen zur Wahrung des Stifterwillens ebenfalls unter dem Vorbehalt, dass der noch lebende Stifter damit einverstanden ist.

Erweiterung des § 3 Abs. 2 UmwG

Im Bereich des Umwandlungsgesetzes ist eine Erweiterung des § 3 Abs. 2 UmwG um einen Absatz 3 in Erwägung zu ziehen (3. Stiftungen, die als Alleingesellschafter einer Kapitalgesellschaft deren Vermögen übernehmen.). Dadurch wird die Verschmelzung einer Kapitalgesellschaft zurück auf eine Stiftung ermöglicht, womit eine bislang bestehende Lücke im Umwandlungsgesetz geschlossen werden würde.

II. Europäisches Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht

Das formulierte politische Ziel, die EU-Integration voranzutreiben, wird nur gelingen, wenn die Menschen jenseits von finanzpolitischen Entscheidungen und Kompetenzfragen aktiv die europäische Idee mitgestalten und sich als Beteiligte am Prozess eines zusammenwachsenden Europas verstehen können. Um dieses Verständnis zu befördern, ist es notwendig, eine gemeinsame europarechtliche Basis für zivilgesellschaftliches Handeln auf europäischer Ebene zu schaffen. Auch wenn die Schaffung eines europäischen Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrechts sicherlich eine große Herausforderung darstellt, sollte sich der Gesetzgeber dieser Herausforderung stellen. Dabei können die Vorschläge der EU-Kommission für die Schaffung einer Europäischen Stiftung als Ausgangsbasis genommen werden. Diese Verordnung enthält bereits einen Konsens darüber, was gemeinnützige Zwecke sind und welche Grundsätze allgemein für europaweit anzuerkennende gemeinnützige Organisationen gelten sollten. Verfahrensmäßig sollte eine einfache Form der wechselseitigen Anerkennung gemeinnütziger Organisationen in Europa erreicht werden, damit Einkünfte, Zuschüsse oder Spenden sowie Erbschaften an Organisationen aus anderen europäischen Staaten rechtssicher, ohne die eigene Gemeinnützigkeit in Frage zu stellen, steuerfrei möglich werden, wie auch Dividenden zwischen europäischen Gesellschaften selbstverständlich steuerfrei transferiert werden können.

III. Nationales Gemeinnützigkeitsrecht

- Änderung des § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO

Die Förderung des demokratischen Staatswesens gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO ist nach dem Gesetzeswortlaut nur im Inland möglich. Eine Förderung des demokratischen Staatswesens im europäischen Ausland ist demnach nicht gemeinnützig. Insbesondere mit Blick auf die wichtige politische Aufgabe, die EU-Integration voranzutreiben und die Europäische Idee zu stärken, sollte die Möglichkeit der Förderung des demokratischen Staatswesens auf die europäischen Mitgliedstaaten ausgedehnt werden. Dies würde es vielen Stiftungen erleichtern, im europäischen Ausland demokratiefördernde Projekte zu finanzieren, die einen wesentlichen Beitrag zum Zusammenwachsen Europas leisten können. Aus diesem Grund ist der in der Formulierung des § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO enthaltene Zusatz «im Geltungsbereich dieses Gesetzes» ersatzlos zu streichen.

- Änderung des § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO

Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements ist 2007 ausdrücklich in den neuen Zweckkatalog des § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO eingefügt worden. Durch diese Gesetzesänderung wurde das politische Signal transportiert, dass die Förderung

bürgerschaftlichen Engagements genauso wichtig ist wie das gemeinnützige Handeln – z. B. im Bereich der Kultur, der Wissenschaft etc. – selbst. Nach Ansicht von Teilen der Finanzverwaltung soll sich aber gleichwohl an der bisherigen Rechtslage nichts geändert haben: Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements sei – so der AEAO 2008 – kein eigenständiger gemeinnütziger Zweck, sondern nur in Kombination mit einem anderen Zweck – z. B. der Bildung – anererkennungsfähig. Damit wird der Zweck der Reform von 2007 negiert. Der Bundesverband Deutscher Stiftungen hält daher eine Klarstellung im AEAO für geboten. Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements ist als eigenständiger gemeinnütziger Zweck anzuerkennen.

- Erweiterung des § 4 GrEStG

Zur Schaffung zukunftsfähiger Organisationsstrukturen ist es sinnvoll, wenn sich mehrere gemeinnützige Körperschaften zusammenschließen bzw. sich im Rahmen ihrer gemeinnützigen Tätigkeit umstrukturieren. Derzeit fehlt es aber an einer grunderwerbsteuerlichen Regelung, die sinnvolle Umstrukturierungen zwischen gemeinnützigen Körperschaften ermöglicht. Gehen Grundstücke aus dem Vermögen einer übertragenden Körperschaft dabei über, ist grundsätzlich Grunderwerbsteuer zu entrichten. Zwar ist die Übertragung als Schenkung grundsätzlich grunderwerbsteuerbefreit. Regelmäßig sind Immobilien jedoch ganz oder teilweise fremdfinanziert, so dass neben der Immobilie zwangsläufig auch Verbindlichkeiten übertragen werden müssen, da ansonsten der übertragenden Körperschaft die Überschuldung droht. In diesen Fällen ist grundsätzlich Grunderwerbsteuer zu entrichten. Daraus resultieren Hemmnisse für entsprechende Zusammenschlüsse und Umstrukturierungen: Zum einen können diese daran gänzlich scheitern. Zum anderen müssen ggf. mit einem hohen bürokratischen Aufwand verbundene «Umwege» gegangen werden. Durch die folgende Änderung würden die derzeit bestehenden Hemmnisse beseitigt und sinnvolle Zusammenschlüsse und Umstrukturierungen erleichtert.

§ 4 Nr. 6 GrEStG neu:

6. der Erwerb eines Grundstücks durch eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse von einer anderen nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, soweit dieses auch weiterhin für steuerbegünstigte Zwecke genutzt wird.

- Erleichterung der Kooperation von Stiftungen

Damit gemeinnützige Körperschaften ihre Mittel möglichst effektiv und nachhaltig einsetzen können, tritt die Notwendigkeit

der Bildung von Kooperationen in Form einer GbR immer stärker hervor. Ungelöstes Problem ist bislang, dass diese Kooperationen der Gewerbesteuer unterliegen, obwohl jede einzelne Tätigkeit für sich ein Zweckbetrieb wäre. Eine Anwendung des § 3 Nr. 6 GewStG ist derzeit nicht möglich, da die Gewerbesteuerbefreiung nur für die dort genannten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen gilt. Um zukünftig effektive gemeinnützige Kooperationen zu ermöglichen, sollte der § 3 Nr. 6 um einen Satz 3 erweitert werden:

«Satz 1 gilt auch für Zusammenschlüsse der in Satz 1 genannten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen»

- Holdingstrukturen

Vielfach bilden Stiftungen die Spitze gemeinnütziger Konzerne. Da es bislang kein Konzernrecht für gemeinnützige Körperschaften gibt, kann die Gemeinnützigkeit einer Stiftung, die sich auf die Holdingfunktion beschränkt, in Frage gestellt werden.

- Gemeinnützigkeit und Wettbewerbsschutz

Die Europäische Kommission erkennt mittlerweile an, dass gemeinnützige Körperschaften, die in Wettbewerb zu kommerziellen Anbietern stehen, auch dann einen steuerbefreiten Zweckbetrieb unterhalten, wenn Wettbewerb zwar theoretisch denkbar, praktisch nach den konkreten Verhältnissen vor Ort aber nicht möglich ist, weil kommerzielle Anbieter mangels Gewinnerzielungsmöglichkeit kein Angebot unterbreiten. Daher sollte entgegen der gegenwärtigen Auffassung von Rechtsprechung und Verwaltung in § 65 Nr. 3 AO ein konkret potentieller Wettbewerbsbegriff abgebildet werden.

- Zuwendungen an andere Gemeinnützige

Die gesetzliche Konzeption, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Nachweiserfordernissen Zuwendungen von einer gemeinnützigen an eine andere inländische oder ausländische Körperschaft zulässig sind, ist stellenweise deswegen unzureichend, weil unklar ist, inwiefern der Zuwendungsgeber für eine Mittelfehlverwendung durch den Empfänger haftet und sein Vertrauen in die Steuerbegünstigung des Empfängers geschützt ist.

- Verbraucherschutz auf dem Spendenmarkt

Bislang gibt es keine Liste der aktuell als gemeinnützig anerkannten Körperschaften im Internet, womit der Verbraucher prüfen kann, ob die Organisation, die um seine Spende wirbt, tatsächlich als gemeinnützig anerkannt ist. Der Feststellungsbescheid nach § 60a AO-neu bietet nunmehr die Möglichkeit, für die Spender entsprechende Transparenz zu schaffen, wie es in zahlreichen anderen europäischen Staaten üblich ist.

- Umsatzsteuerrecht

Das deutsche Umsatzsteuerrecht bedarf in den §§ 4 Nr. 18 ff. KStG der Anpassung an die Vorgaben der MwStSystRL. Davon sind insbesondere gemeinnützige Anbieter betroffen. Die Anpassung sollte möglichst marktschonend dergestalt erfolgen, dass die dem Gesetzgeber in den Art. 132 ff. MwStSystRL gegebenen Wahlrechte so ausgeübt werden, dass die bestehende Gesetzeslage auch in Bezug auf ihre Unterschiedlichkeit zwischen gemeinnützigen und gewinnorientierten Anbietern möglichst weiterhin abgebildet wird.

zum schluss

Absturz mit Anstand?

Mehrere Hoeneß-Spezis diskutierten bei Günther Jauch den Sturz des Bayern-Präsidenten. Einer hatte Erhellendes beizutragen, bei Waldemar Hartmann begrüßte man, dass die Wortbeiträge begrenzt waren. Gute Figur machte die Ex-Justizministerin Hertha Däubler-Gmelin

Woran denkt Waldemar Hartmann, wenn er den Begriff «Sozialschmarotzer» hört? Richtig, es fallen ihm jene Leute ein, die unberechtigt staatliche Sozialleistungen beziehen. Dass es sich auch bei Uli Hoeneß, der den Staat und somit die Allgemeinheit um sehr viel Geld betrogen hat, um einen derartigen Schmarotzer handeln könnte, passt offenkundig nur schwerlich ins handgeschnittene weißblaue Weißbier- und Fußball-Weltbild, wenn jemand obendrein auch noch ein Freund vom Uli ist. Als solcher saß Hartmann, bekannt auch als Waldi, bei Günther Jauch. Und damit ist das Günstigste über seine Anwesenheit im Prinzip schon gesagt – dass er die meiste Zeit einfach nur dort saß.

Zum Glück zählte zu den Gästen auch Hertha Däubler-Gmelin, die frühere sozialdemokratische Bundesjustizministerin. Sie rückte einiges gerade, vor allem mit ihrer Schlussbemerkung, dass es wohl doch einen gewissen Unterschied mache, ob ein Herr Hoeneß einzusitzen habe oder ein Hartz-IV-Schwindler.

Es war eine teilweise irrlichternde Diskussion mit merkwürdig gereizten Untertönen. Abermals wurde Befremden geäußert über den kurzen Prozess, der vieles ungeklärt lasse – nun also auch von der Ex-Ministerin; es könne ja immerhin sein, dass die Staatsanwaltschaft noch in Revision gehe, meinte sie. Und Hans-Ulrich Jörges vom «Stern» ließ verlauten, dass das Recherchieren weitergehe, speziell auch dazu, woher denn einst die dreistelligen Millionenbeträge des Spekulanten Hoeneß tatsächlich stammten.

Exkurs zu Gerechtigkeitsdefizit im Steuerrecht

Jörges reüssierte ansonsten in einer interessanten Doppelrolle: einerseits als Journalist jener Zeitschrift, deren Recherchen die Affäre ins Rollen brachten und andererseits als Freund des Delinquenten. Letztere Rolle nahm Jörges allerdings auf deutlich andere Weise als Spezi Hartmann wahr. Ja, Steuerhinterziehung sei asozial, wettete Jörges, und er habe das Hoeneß auch klar zu verstehen gegeben. Er habe Hoeneß gesagt, dass dieser, entgegen seinem entsprechenden Dementi vor Gericht, eben doch ein «Sozialschmarotzer» und das Urteil «richtig und notwendig» sei.

«Absturz mit Anstand?» hatte Jauch seine Sendung betitelt, wohl um dem gefallen Helden für seinen raschen, mannhaften Entschluss zum Gang hinter Gitter gleichsam frischen Lorbeer zu winden nach all den Schmähungen. Den vermochte Jakob Augstein, «Der Freitag»-Chef und SPIEGEL-ONLINE-Kolumnist, nirgendwo zu erkennen. In schöner floristischer Metaphorik sah er vielmehr «Rosenbetten», auf denen der Verurteilte in den Knast geleitet werde, mokierte sich über «diese grauenhafte Überhöhung» und empfahl, den Blick von der «boulevardesken Individualisierung» auf das gesellschaftliche Strukturproblem der Umverteilung von unten nach oben zu richten.

Das geschah auch, und zwar in Form eines Exkurses in jene bereits in gefühlten tausend Debatten erkundeten Gefilde des Steuerrechts mitsamt all den damit verbundenen Gerechtigkeitsdefiziten. Augstein brachte es auf die Formel, dass es hierzulande ein «Reichen-Steuerrecht» gebe. Es nehme denen, die viel haben, wenig weg. Dass vieles im Argen liegt, war weitgehend Konsens, auch dass die strafbefreiende Selbstanzeige eigentlich abgeschafft gehöre.

Nun hatte aber der Gastgeber auch den sauerländischen Nadelfabrikanten Thomas Selter eingeladen, und damit kam eine Gesprächskomponente hinzu, mittels derer auch schon andere Talkmaster versucht haben, ihre Hoeneß-Sendungen aufzupeppen.

Der FC Bayern ohne Uli Hoeneß – schwer vorstellbar

Irgendwie schaffte man es dann doch noch, die Kurve zurück zum Fußball und Hoeneß zu kriegen. Dass Freund Waldi sich mit der Vorstellung eines FC Bayern ohne den Uli ähnlich schwer tat wie das normale Fan-Volk – wen wundert's? Aber auch Jörges, der die Betrachtungsebenen zum gleichzeitig sozial engagierten wie sich asozial verhaltenden Hoeneß sonst so säuberlich zu trennen wusste, mochte letztendlich aus seinem Fan-Herzen keine Mördergrube machen und äußerte die Hoffnung, dass der Bayern-Boss a.D. nach vollbrachter Buße womöglich noch einmal zurückkehren könne.

Und dann hatte er noch eine besonders originelle Idee: Wenn es richtig gut laufe, werde aus dem geläuterten Straftäter eines Tages eine Art Kronzeuge gegen die Steuerhinterziehung. Das darf man dann vielleicht doch ein bisschen übertrieben nennen. (*Spiegel-online über Günther Jauchs Sendung «Absturz mit Anstand?» am 16.03.2014*)

Wirtschaftsprüfung und -beratung
Steuer- und Rechtsberatung
Rechnungswesen und Controlling



Lokal verwurzelt – global vernetzt



ReviTrust
Grant Thornton

An instinct for growth™

Zürich Zug Vaduz Schaan Genève Buchs
www.grantthornton.li

**Die Individualität einer kompetenten
Beratung steht bei uns im Mittelpunkt.**

Ihr Partner für folgende Dienstleistungen:

- Gesellschaftswesen
- Finanz-, Steuer- und Wirtschaftsberatung
- Rechnungswesen
- Rechtsberatung und Rechtsvertretung
- Vermögensverwaltung
- Wirtschaftsprüfung



ADMINISTRAL ANSTALT

ACCURATA TREUHAND- UND REVISIONS-AG

ADVOCATUR SPRENGER & PARTNER AG

ASSETA VERMÖGENSVERWALTUNG AG

Landstrasse 11 · LI-9495 Triesen · www.a-unternehmen.li